

Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige

Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern in der Schweiz



Ausgabe 2016

Herausgeber

Schweizerische Steuerkonferenz
Kommission Information

Autor

Eidgenössische Steuerverwaltung
Direktionsstab
Dokumentation und Steuerinformation
3003 Bern

Illustrationen

Barrigue
Lausanne

Druck

Rub Media AG
3001 Bern

Stückpreis

1–10 Stück: 9 Franken
11–100 Stück: 7 Franken
ab 101 Stück: 5 Franken
Pauschalpreis
für Schulen: 5 Franken / Stück

ISSN 2234-9138
11. Auflage, 2016

Vorbemerkung

Diese Broschüre ist vom Team Dokumentation und Steuerinformation der Eidgenössischen Steuerverwaltung für den schulischen Unterricht erarbeitet worden. Sie soll den Leserinnen und Lesern einen **Einblick in die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen** gewähren.

Mit der **einjährigen Gegenwartsbemessung** ist das Ausfüllen der Steuererklärung um einiges einfacher geworden. Alle Kantone ermöglichen zudem das Ausfüllen der Steuererklärung am Computer (CD-ROM) oder einige sogar online.

Das Ausfüllen der Steuererklärung kann auf der Website www.steuern-easy.ch mit Hilfe vereinfachter Beispiele geübt werden. Hier finden sich auch zusätzliche nützliche Informationen für junge Steuerpflichtige.

Trotzdem gibt es gewisse besondere Steuertatbestände, welche Anlass zu recht schwierigen Fragen geben können, z.B.:

- Schulden Auszubildende wirklich eine Steuer auf ihrem Lohn? Wenn ja, ab welchem Alter? Nur dem Kanton oder auch dem Bund?
- Muss eine arbeitslose Person Steuern zahlen?
- Was geschieht bei Zahlungsschwierigkeiten?
- Wo versteuern Wochenaufenthalter ihr Einkommen?
- Wie wirkt sich ein Kantonswechsel aus?
- Welche steuerlichen Folgen haben Heirat, Trennung oder Scheidung?

Die eine oder andere dieser Fragen betrifft uns wohl alle irgendwann.

Diese Broschüre bietet zukünftigen Steuerpflichtigen einen Überblick über die Einkommens- und Vermögenssteuern und liefert ausserdem Antworten auf obige Fragen.

In den einzelnen Abschnitten wird manchmal auf die jeweiligen kantonalen Regelungen hingewiesen. In der Regel sind aber bloss die Bestimmungen der direkten Bundessteuer und der Mehrheit der Kantone aufgeführt.

Inhaltsverzeichnis

Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern in der Schweiz

1.	Das schweizerische Steuersystem: Weltweit einzigartig	6
1.1.	Auswirkungen des Schweizer Föderalismus auf das Steuersystem	7
1.2.	Die Steuerharmonisierung	8
2.	Die ordentliche Veranlagung	10
2.1.	Grundsätze und Methoden	10
2.1.1.	Das Verfahren	10
2.1.2.	Der steuerrechtliche Wohnsitz natürlicher Personen	11
2.1.2.1.	Besteuerung von Wochenaufenthalten	11
2.1.3.	Einkommenssteuer	13
2.1.3.1.	Gegenstand der Einkommenssteuer	13
2.1.3.2.	Abzüge	13
2.1.3.3.	Direkte Bundessteuer	14
2.1.3.4.	Kantonale Besonderheiten	14
2.1.3.5.	Vom Bruttoeinkommen zum steuerbaren Einkommen .	15
2.1.4.	Vermögenssteuer	16
2.1.4.1.	Gegenstand der Vermögenssteuer	16
2.1.4.2.	Abzüge	16
2.1.4.3.	Vom Bruttovermögen zum steuerbaren Vermögen	17
2.1.5.	Zeitliche Bemessung der Steuern	18
2.1.5.1.	Die Steuerperiode	18
2.1.5.2.	Die Bemessungsperiode	19
2.1.5.3.	Die Postnumerando-Methode	19
2.1.6.	Die Ermittlung der Steuer	20
2.1.6.1.	Steuersatz und Steuerfuss	20
2.1.6.2.	Direkt anwendbarer Tarif	21
2.1.7.	Der Steuerbezug: ein kantonaler Vergleich	22
3.	Abweichungen von der ordentlichen Veranlagung	24
3.1.	Beginn der Steuerpflicht	25
3.1.1.	Berechnungsmethode	25
3.1.1.1.	Erstmalige Steuerveranlagung zu Beginn des Steuerjahres	25
3.1.1.2.	Erstmalige Steuerveranlagung im Laufe des Jahres	25
3.1.1.3.	Umrechnung auf ein Jahreseinkommen	26
3.1.1.4.	Warum eine Jahresumrechnung?	26
3.1.2.	Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton	27
3.1.2.1.	Zuzug aus dem Ausland	27
3.1.2.2.	Zuzug aus einem anderen Kanton	27
3.1.3.	Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen	28
3.1.3.1.	Getrennte Besteuerung von Erwerbseinkommen schon vor Volljährigkeit	29
3.1.3.2.	Kantonale Besonderheiten	29
3.1.4.	Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Volljährigkeit	30
3.2.	Ereignisse mit steuerrechtlichen Folgen	31

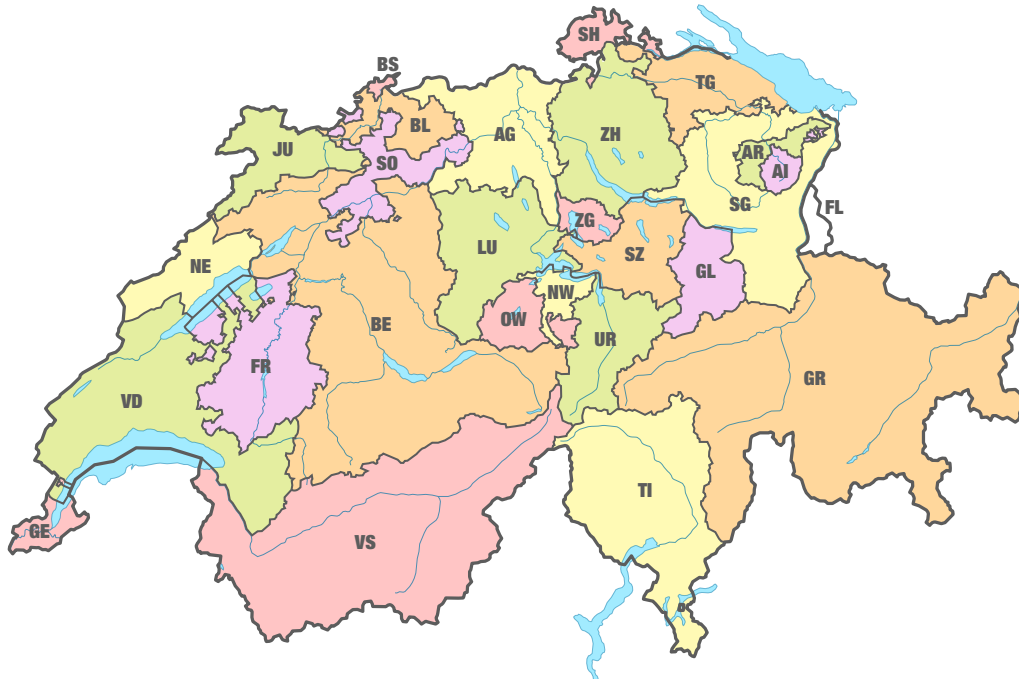
3.2.1.	Aufnahme der Erwerbstätigkeit.....	31
3.2.2.	Heirat.....	32
3.2.3.	Scheidung, gerichtliche oder tatsächliche Trennung	34
3.2.3.1.	Die Besteuerung von Alimenten.....	35
3.2.3.2.	Bei einmaligen Kapitalleistungen.....	36
3.2.4.	Tod des Ehegatten	36
3.2.5.	Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung.....	37
3.2.6.	Ende der Steuerpflicht	37
3.3.	Ereignisse ohne steuerrechtliche Folgen	38
3.3.1.	Übertritt von Lehre zu Anstellung	38
3.3.2.	Berufswechsel.....	39
3.3.3.	Unterbrechung der Erwerbstätigkeit.....	39
3.3.3.1.	Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz	39
3.3.3.2.	Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz.....	41
3.3.4.	Veränderung der Einkommensverhältnisse.....	42
3.3.4.1.	Veränderung des Beschäftigungsgrads.....	42
3.3.4.2.	Veränderung wegen Arbeitslosigkeit.....	42
3.3.4.3.	Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen	43
3.3.5.	Aufgabe der Erwerbstätigkeit.....	44
3.3.5.1.	Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit.....	44
3.3.5.2.	Aufgabe einer Nebenerwerbstätigkeit	44
4.	Die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen	45
4.1.	Die Pflichten	45
4.2.	Die Rechte	47
4.3.	Ratschläge zum Ausfüllen der Steuererklärung.....	49

Anhänge

I.	Lehrmittel zu den Steuern	54
II.	Adressen der Steuerverwaltungen	55
III.	Stichwortverzeichnis	59

Abkürzungen

ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
dBSt	direkte Bundessteuer
EO	Erwerbersatzordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
MWST	Mehrwertsteuer



TUBS wikipedia.org (CC BY-SA 3.0)

Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solethurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Valais
JU	Jura	VS	Valais
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern in der Schweiz

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2016)

1. Das schweizerische Steuersystem: Weltweit einzigartig

Der föderalistische Aufbau der Schweiz hat die Schaffung eines einheitlichen Steuersystems verhindert. So erheben der **Bund**, die **26 Kantone** und die rund **2'300 Gemeinden** Steuern aufgrund ihrer eigenen Gesetzgebungen.

In der Regel tun dies die Gemeinden auf der mehr oder weniger gleichen Grundlage wie die Kantone, manchmal nach einem eigenen Tarif, meistens aber mittels eines Vielfachen der einfachen kantonalen Ansätze.

Die Komplexität der Einkommenssteuer ergibt sich aus ihrer **Erhebung auf drei Stufen** (Bund, Kantone, Gemeinden). So führt die Anwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden (Bemessungsgrundlagen, Abzugsregelungen) und Tarife oft zu Unsicherheiten.



Während die Finanzierung der Bundesaufgaben mehrheitlich über indirekte Steuern (Verbrauchssteuern, z.B. Mehrwertsteuer [MWST], Mineralölsteuer, Tabaksteuer) erfolgt, decken die Kantone und Gemeinden ihre Ausgaben vorwiegend mit den Erträgen direkter Steuern (z.B. Steuern auf dem Einkommen und Vermögen natürlicher Personen).

Die wichtigste Einnahmequelle bei den so genannten direkten Steuern ist zweifellos die **Einkommenssteuer natürlicher**

Personen. Sie macht fast die Hälfte der Gesamteinnahmen der öffentlichen Haushalte (Bund, Kantone und Gemeinden) aus.

Das schweizerische Steuersystem hebt sich durch eine weitere Eigenart von demjenigen anderer Länder ab: Die Bürgerinnen und Bürger stimmen darüber ab, welche Steuern von ihnen erhoben werden dürfen.

Der Staat darf ihnen nur jene Pflichten – darunter fallen auch die Steuern – auferlegen, welche in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind. Verfassungsänderungen sind deshalb beim Bund und in allen Kantonen zwingend dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum). Nur wenige Kantone kennen das obligatorische Referendum auch für die Gesetzesrevisionen. In den anderen Kantonen unterliegen diese in der Regel dem fakultativen

Referendum (in gewissen Kantonen aber je nach Art der Gesetzesänderung dem fakultativen oder obligatorischen Referendum).

In den meisten Fällen kann das Volk sogar bei der Bestimmung von Steuertarif, Steuersatz und Steuerfuss mitreden.

1.1. Auswirkungen des Schweizer Föderalismus auf das Steuersystem

Das schweizerische Steuersystem spiegelt die **föderalistische Staatsstruktur** unseres Landes wider. Sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden erheben Steuern.

So hat jeder **Kanton** sein eigenes Steuergesetz und belastet u.a. Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne höchst unterschiedlich.

Die rund 2'300 **Gemeinden** sind befugt, entweder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen oder – was selten vorkommt – kommunale Steuern nach eigenem Tarif zu erheben.

Daneben belastet auch der **Bund** das Einkommen, obwohl dieser sonst seine Fiskaleinnahmen grösstenteils aus andern Quellen bezieht, so namentlich aus der MWST, der Verrechnungssteuer, den Stempelabgaben und aus besonderen Verbrauchssteuern.

Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings verfassungsmässig beschränkt. Ziel ist es, die Fiskalhoheit so zu verteilen, dass zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die BV dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Die Souveränität des Staates ist also zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt.

Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu denen ihn die Bundesverfassung ausdrücklich ermächtigt.

Jedoch schliesst die Tatsache, dass die Verfassung den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, das Recht der Kantone auf gleichartige Steuern nicht aus. Andernfalls bedarf es eines ausdrücklichen Verbots. So kommt es, dass sowohl der Bund wie auch die Kantone direkte Steuern erheben (z.B. die Einkommenssteuer).

Der schweizerische Bundesstaat setzt sich aus **26 Kantonen** (Gliedstaaten) zusammen. Die Kantone umfassen rund **2'300 Gemeinden**.

Die **ursprüngliche Befugnis zur Steuererhebung** steht den **Kantonen** zu. Der Bund verfügt über diejenigen Hoheitsrechte, die ihm durch die Bundesverfassung (BV) eingeräumt worden sind.

Der Umfang der Autonomie der Gemeinden wird durch das **kantonale Recht** bestimmt.

Da sich beim Bund das ausschliessliche Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (MWST, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer, Zölle sowie besondere Verbrauchssteuern), haben die Kantone einen gewissen Spielraum zur Ausgestaltung ihrer Steuern.

Meistens erheben die Gemeinden ihre Steuern auf der gleichen gesetzlichen Grundlage wie der Kanton, jedoch zu anderen Steuersätzen, manchmal auf Grund eigener Tarife, meistens jedoch als Vielfaches der geschuldeten kantonalen Steuer. Im Übrigen sind die Gemeindesteuern nicht selten ebenso hoch wenn nicht höher als die kantonalen Steuern.

Weisst du nun über die Steuerhoheiten Bescheid? Mehr Informationen zum Steuersystem findest du auf www.steuern-easy.ch, wo du unter anderem dein Wissen in einem Quiz testen kannst.

Die **Kantone** sind hingegen aufgrund von Art. 3 BV «souverän», soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Darum steht ihnen das grundsätzliche und ursprüngliche Recht zu, Steuern zu erheben und über diese Einnahmen zu verfügen (Steuerhoheit).

Auf Grund ihrer **ursprünglichen Steuerhoheit** sind die Kantone in der Wahl der Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die BV verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor.

Die **Gemeinden** dürfen nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass es sich doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

1.2. Die Steuerharmonisierung



Der oben beschriebene Föderalismus erklärt, weshalb sich die kantonalen Steuergesetze früher so unterschiedlich präsentierten. Bei den direkten Steuern war es deshalb nicht ungewöhnlich, wenn die Bestimmung des Steuerobjektes (z.B. des Einkommens), die Bemessungsgrundlagen oder die Steuerbelastung unterschiedlich ausfielen.

Volk und Stände haben im Juni 1977 beschlossen, die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuergesetze ein wenig einzuschränken und zwar durch Annahme eines Verfassungsartikels betreffend Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kan-

tonen und Gemeinden (heute Art. 129 BV). Zu harmonisieren waren u.a. die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen.

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 neben dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) auch das **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** (StHG).

Es handelt sich bei diesem Steuerharmonisierungsgesetz um ein Rahmengesetz: Entsprechend dem Verfassungsauftrag (Art. 129 Abs. 2 BV) enthält das Gesetz keine Bestimmungen über Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge, da deren Festsetzung dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten ist. Somit bewirkt das StHG nur eine formelle und nicht eine materielle Harmonisierung.

Das StHG richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber. Es schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich **Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht** auszugestalten haben. Dadurch konnte das Gesetz verhältnismässig kurz gehalten werden.

Hingegen bleibt die **Bestimmung von Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** (Art. 1 Abs. 3 StHG).

Zudem enthält es keine Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt ebenfalls den Kantonen vorbehalten, da jeder Kanton in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten hat.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Kantone hatten eine Frist von acht Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Seit Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen.

Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

- **Steuerpflicht**
Wer muss Steuern bezahlen?
- **Gegenstand der Steuern**
Was wird besteuert?
- **Zeitliche Bemessung der Steuern**
Für welchen Zeitraum sind die Steuern geschuldet?

2. Die ordentliche Veranlagung

2.1. Grundsätze und Methoden

Die **Veranlagung** ist das Verfahren zur Festsetzung der geschuldeten Steuer.

2.1.1. Das Verfahren

Die Veranlagung erfolgt in einem ersten Schritt aufgrund einer **Steuererklärung**. Sie wird den **Steuerpflichtigen** zugestellt und ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen (Selbstdeklaration), während die **Steuerbehörde** diese Angaben **überprüft** und den Steuerbetrag in der **Veranlagungsverfügung** festlegt (gemischte Veranlagung).

Obwohl in der Schweiz Steuern sowohl für den Bund (auf dem Einkommen) als auch für den Kanton und die Gemeinde (auf Einkommen und Vermögen) geschuldet werden, erhalten die Steuerpflichtigen in der Regel **nur eine einzige Steuererklärung**. Sie wird ihnen von der Wohngemeinde oder aber vom Wohnkanton zugesandt und ist ausgefüllt und mit den nötigen Beilagen an diese Behörde zurückzuschicken (alle Kantone stellen auch ein IT-Programm zur Verfügung). Auch die direkte Bundessteuer (dBSt) wird durch die Kantone veranlagt und erhoben und nicht etwa durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV).

Die zuständige Veranlagungsbehörde (im Prinzip die kantonale Steuerverwaltung) prüft die Angaben auf der Steuererklärung. Sie kann bei Steuerpflichtigen zusätzliche unentbehrliche Erklärungen oder Unterlagen anfordern.

Ist das steuerbare Einkommen und Vermögen einmal ermittelt, kann die Verwaltung mit der Berechnung der für den Bund (nur Einkommen), den Kanton und die Gemeinde geschuldeten Steuern beginnen.

Die bei der Überprüfung vorgenommenen Berichtigungen werden den Steuerpflichtigen mitgeteilt. Diese haben innert bestimmter Fristen die Möglichkeit, gegen die Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde Einsprache zu erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann bei einer verwaltungsunabhängigen kantonalen Instanz Rekus bzw. Beschwerde eingereicht werden. Die Kantone können eine zweite Beschwerdeinstanz vorsehen. Letztinstanzlich entscheidet das Bundesgericht.

Der Bezug der Steuern erfolgt in zwei Schritten, d.h. mit einer provisorischen Rechnung und einer Schlussrechnung nach Feststehen

der definitiven Veranlagung oder aber mittels mehrerer Raten und einer Schlussrechnung (*für Einzelheiten siehe Ziffer 2.1.7*).

2.1.2. Der steuerrechtliche Wohnsitz natürlicher Personen

Die **Steuergesetze** gehen in der Regel von der Einkommensbesteuerung am Wohnsitz aus. Dasselbe trifft für bewegliches Vermögen zu. Unbewegliches Vermögen wird dagegen am Ort der gelegenen Sache (z.B. Grundstück) besteuert.

Der Wohnsitz ist im Allgemeinen der Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Soll nun in einem strittigen Fall der Wohnsitz abgeklärt werden, behilft man sich mit der Frage nach dem **Mittelpunkt der Lebensinteressen und der persönlichen Beziehungen**. Massgebend ist der Ort der engsten (familiären, persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen) Beziehungen.

2.1.2.1. Besteuerung von Wochenaufenthaltern

Als Wochenaufenthalter werden Personen angesehen, welche während der Woche am Arbeitsort (Kanton **A**) leben und arbeiten, aber das Wochenende und die Feiertage regelmässig am Wohnort der Familie (Kanton **B**) verbringen.

- Es kann sich hier um ledige junge Leute handeln, die in einem anderen Kanton arbeiten, aber gleichwohl noch bei den Eltern wohnen.
- Denkbar ist aber auch eine Familie, bei welcher ein Mitglied in einem anderen Kanton erwerbstätig ist und wegen der zu grossen Distanz nicht jeden Tag zwischen Wohn- und Arbeitsort hin- und herpendeln kann.

Bei den Steuerpflichtigen mit **unselbständiger Erwerbstätigkeit ohne leitende Stellung** sind die familiären und sozialen Beziehungen stärker zu gewichten als die beruflichen (z.B. bei einem Elternteil, der unter der Woche am Arbeitsort wohnt). Dasselbe trifft auf junge alleinstehende Steuerpflichtige zu.

Kehren die Steuerpflichtigen an den Wochenenden vom Arbeitsort im Kanton **A** regelmässig an den Wohnort der Familie im Kanton **B** zurück, ist letzterer der steuerrechtliche Wohnsitz und deshalb zuständig für die Veranlagung.

Gleich verhält es sich mit Jugendlichen, die sich zu Ausbildungszwecken in einem anderen Kanton aufhalten. Auch sie begründen in diesem anderen Kanton kein eigenes Steuerdomizil.

Wochenaufenthalt Kanton A	Wohnsitz Kanton B
Arbeit Studium	Eltern Familie Freunde Vereine
	Steuerrechtlicher Wohnsitz STEUERPFLICHT

Wenn aber die steuerpflichtige Person z.B. eine Beziehung mit jemandem im Kanton A hat und deshalb häufig dort die Wochenenden verbringt oder Hobbies ausübt, befindet sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen neu im Kanton A. Dieser wird somit sein Besteuerungsrecht anmelden und der **steuerrechtliche Wohnsitz verschiebt sich** dorthin.

Wochenaufenthalt Kanton A	Wohnsitz Kanton B
Arbeit Konkubinat Vereine	Eltern Familie
Steuerrechtlicher Wohnsitz STEUERPFLICHT	

Die steuerpflichtige Person muss den **Beweis** erbringen, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen an einem anderen Ort liegt, wenn sie nicht an ihrem Arbeitsort besteuert werden will.

Im interkommunalen Verhältnis gelten manchmal andere Regeln. So kann z.B. eine Aufteilung der Steuer zwischen Wohngemeinde und Arbeitsgemeinde stattfinden.

Es kommt häufig vor, dass zwei Kantone sich um die Steuerpflicht desselben Steuerpflichtigen streiten. Die Besteuerung von Einkommen und Vermögen durch zwei oder mehrere Kantone für den gleichen Zeitraum verstösst aber gegen das **Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung** (Art. 127 Abs. 3 BV).

Im Streitfall muss der steuerrechtliche Wohnsitz – durch die Kantone bzw. in gewissen Fällen durch die ESTV – auf einen der beiden Kantone festgelegt werden. Die Angelegenheit kann bis vor das Bundesgericht weiter gezogen werden.

2.1.3. Einkommenssteuer

2.1.3.1. Gegenstand der Einkommenssteuer

Bund, Kantone und Gemeinden erheben eine allgemeine Einkommenssteuer. Welche Einkommen sind nun aber in der Steuererklärung anzugeben?

Die steuerpflichtige Person wird auf der Gesamtheit ihrer Einkünfte besteuert und zwar unabhängig von deren Quelle (schweizerischer oder ausländischer Ursprung, Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögen usw.).

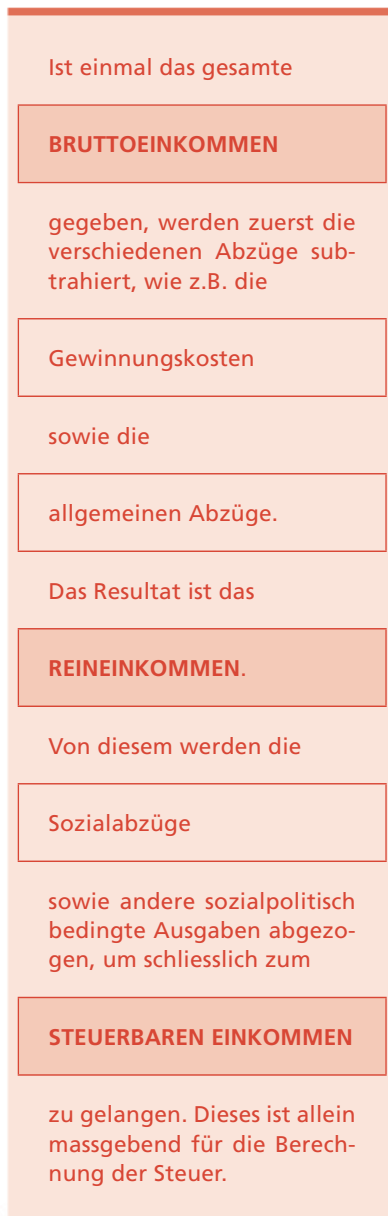
Die Steuergesetze selbst definieren den Begriff des Einkommens sehr selten. Sie zählen in der Regel die verschiedenen Einkommens-elemente auf oder umschreiben das Einkommen und führen Beispiele an. Diese zweite Methode wird bei der dBSt angewandt. Der Gesetzgeber spricht von «**allen wiederkehrenden und einmaligen Einkünften**» und nennt in der Folge Beispiele.

Die verschiedenen Einkommensarten können in einige wenige Kategorien zusammengefasst werden (*siehe Ziffer 2.1.3.5. I*).

2.1.3.2. Abzüge

Die Einkommenssteuer wird auf dem gesamten Einkommen erhoben. Die steuerpflichtige Person kann aber davon bestimmte Kosten abziehen und Abzüge vornehmen. Diese sind in den Steuergesetzen explizit erwähnt. Man unterscheidet drei Kategorien von Abzügen:





Gewinnungskosten

Unter die Gewinnungskosten fallen Kosten, die unmittelbar für die Einkommenserzielung nötig sind, z.B. für unselbständig Erwerbende: Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort (bis zu einem Maximalbetrag, der sich beim Bund ab Steuerperiode 2016 auf höchstens 3'000 Franken beläuft), Mehrkosten für auswärtige Verpflegung; für selbständig Erwerbende: Abschreibungen, Rückstellungen, Zinsen auf Geschäftsschulden usw.

Allgemeine Abzüge

Unter dem Begriff «allgemeine Abzüge» versteht man Abzüge, die zwar mit der Einkommenserzielung an sich meist in keiner direkten Beziehung stehen, deren Vornahme aber aus sozialpolitischen Gründen zugelassen ist. Unterhaltsbeiträge sowie Beiträge an AHV, IV, Arbeitslosenversicherung oder berufliche Vorsorge sind in vollem Umfang abziehbar.

In beschränktem Umfang können private Schuldzinsen, Zuwendungen an Institutionen mit gemeinnützigem Zweck, Beiträge an Krankenversicherung, Lebensversicherung, gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), erhebliche Krankheitskosten sowie die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte abgezogen werden.

Seit dem 1. Januar 2016 können zudem alle berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden. Beim Bund beträgt der Abzug maximal 12'000 Franken pro Steuerperiode (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG). Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Kosten für die Erstausbildung bleiben demgegenüber wie bisher nicht abzugsfähig.

Sozialabzüge

Mit den Sozialabzügen sollen bei der Bemessung der Einkommenssteuer die sozialen Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage der Steuerpflichtigen beeinflussen, berücksichtigt werden. In Betracht gezogen werden u.a. Zivilstand, Anzahl Kinder oder andere Personen, die von der steuerpflichtigen Person unterhalten werden sowie allfällige Behinderungen, welche die Arbeitsfähigkeit und das Einkommen schmälern.

2.1.3.3. Direkte Bundessteuer

In der ganzen Schweiz werden die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der dBSt, unabhängig vom Wohnsitzkanton, einheitlich angewandt.

2.1.3.4. Kantonale Besonderheiten

Die 26 kantonalen Steuergesetzgebungen sind dagegen uneinheitlich und enthalten im Vergleich zueinander einige Unterschiede betreffend Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge, welche gemäss StHG Sache der Kantone bleiben (siehe Ziffer 1.2). Ihre Ausgestaltung und Höhe können somit von Kanton zu Kanton variieren.

2.1.3.5. Vom Bruttoeinkommen zum steuerbaren Einkommen

I Gesamtes Bruttoeinkommen im In- und Ausland	20..
Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	
Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	
Nebeneinkommen	
Ersatzeinkommen (Renten)	
Einkommen aus beweglichem Vermögen	
Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Grundstücke)	
Übriges Einkommen	
II Total Bruttoeinkommen	
III Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	
Berufskosten Unselbständigerwerbender	
Gewinnungskosten Selbständigerwerbender	
Private Schuldzinsen	
Beiträge an AHV / IV / EO / ALV	
Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)	
Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	
Versicherungsprämien	
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	
Drittbetreuungskostenabzug	
Übrige Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	
IV Total Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	
Bruttoeinkommen (Ziffer II)	
Abzüglich Total der Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge (Ziffer IV)	
V Reineinkommen (Nettoeinkommen)	
VI Sozialabzüge	
Persönlicher Abzug / Verheiratetenabzug	
Kinderabzug	
Unterstützungsabzug	
Übrige Sozial- und sozialpolitische Abzüge	
VII Total Sozialabzüge	
Reineinkommen (Ziffer V)	
Abzüglich Total der Sozialabzüge (Ziffer VII)	
VIII Steuerbares Einkommen	

2.1.4. Vermögenssteuer

2.1.4.1. Gegenstand der Vermögenssteuer

Der Bund besteuert das Vermögen natürlicher Personen nicht. Alle Kantone und Gemeinden erheben hingegen neben der Einkommenssteuer (Hauptsteuer) eine **Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer)**.

Diese Steuer soll grundsätzlich die Substanz des Vermögens nicht angreifen. Ihr Ziel ist vielmehr, das aus dem Vermögen stammende Einkommen indirekt zu belasten. Allerdings wird die Steuer auch auf ertragslosen Vermögensteilen erhoben.

Da die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zu verstehen ist, sind ihr Steuermass und ihre Bewertungsregeln aber entsprechend zurückhaltend ausgestaltet.

Die Mehrheit der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erhebt keine Vermögenssteuer, wie wir sie kennen.

Der Vermögenssteuer unterliegen alle der steuerpflichtigen Person zustehenden unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerte, die geldwerten Rechte, die Forderungen sowie die Beteiligungen. Sie ist eine so genannte **Gesamtvermögenssteuer**. Nicht besteuert werden hingegen Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände.

2.1.4.2. Abzüge

Jedoch wird nicht das Gesamtvermögen, sondern nur das **Reinvermögen** besteuert, d.h. das Vermögen, das nach den gesetzlich vorgesehenen Abzügen (Schuldenabzug und Sozialabzüge) übrig bleibt.

Schuldenabzug

Die Schulden können in allen Kantonen von der Gesamtsumme des Vermögens abgezogen werden.

Sozialabzüge

Die Mehrheit der Kantone gewährt Sozialabzüge. Dazu gehören u.a. Kinderabzüge und Abzüge für ältere Steuerpflichtige. Die Höhe der Abzüge sowie eventuelle steuerfreie Beträge sind jedoch von Kanton zu Kanton verschieden.

Ist einmal das gesamte

BRUTTOVERMÖGEN

gegeben, werden zuerst die

Schulden

subtrahiert. Das Resultat ist das

REINVERMÖGEN

Von diesem werden dann die

Sozialabzüge

abgezogen, um schliesslich zum

STEUERBAREN VERMÖGEN

zu gelangen. Dieses ist allein massgebend für die Berechnung der Steuer.

2.1.4.3. Vom Bruttovermögen zum steuerbaren Vermögen

I Aktiven im In- und Ausland	20..
Grundeigentum	
Geschäftsvermögen	
Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen	
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	
Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen	
Anteil am Vermögen von Erbengemeinschaften	
Übrige Vermögenswerte	
II Total der Aktiven (Bruttovermögen)	
III Passiven	
Private Schulden	
Schulden auf Geschäftsvermögen	
IV Total der Passiven	
Aktiven (Ziffer II)	
Abzüglich Total der Passiven (Ziffer IV)	
V Reinvermögen (Nettovermögen)	
VI Abzüge	
Persönlicher Abzug / Abzug für Verheiratete	
Kinderabzug	
Andere Abzüge	
VII Total der Abzüge	
Reinvermögen (Ziffer V)	
Abzüglich Total der Abzüge (Ziffer VII)	
VIII Steuerbares Vermögen	

2.1.5. Zeitliche Bemessung der Steuern

Betreffend zeitliche Bemessung stellen sich im Wesentlichen zwei Fragen:

- Welcher Zeitabschnitt ist für die Berechnung des Einkommens und Vermögens massgebend?
- Für welchen Zeitabschnitt (Periode) ist die Steuer geschuldet?

Zur Ermittlung (Veranlagung) des Steuergegenstands und der Steuerforderung bedarf es einer zeitlichen Bestimmung. Es wird deshalb zwischen den **einmaligen** und den **fortdauernden oder periodischen Steuern** unterschieden:

- Gegenstand der **einmaligen Steuern** ist ein durch Gesetz bestimmtes Ereignis: So löst zum Beispiel die Einfuhr von Waren (Ereignis) eine einmalige Zollpflicht aus.
- Bei den **periodischen Steuern** hingegen spielt ein zeitlicher Faktor eine Rolle: Ihr Gegenstand ist ein Ereignis, das andauert, wie z.B. Verfügen über Vermögen (Vermögenssteuer) oder Wohnsitz (Personalsteuer), oder das sich im Laufe der Zeit erneuert, z.B. Einkommen (Einkommenssteuer) oder Gewinn (Gewinnsteuer).

Im Bestreben, die Steuergesetze formell zu harmonisieren, gilt seit dem 1. Januar 2003 beim Bund und in allen Kantonen grundsätzlich das folgende Verfahren:

VERANLAGUNGSSYSTEM
Jährliche Veranlagung (Postnumerando)
Ausfüllen der Steuererklärung jedes Jahr

Die **Einkommenssteuer** und die **Vermögenssteuer** sind sicher das **Paradebeispiel der periodischen Steuern**. Sie werden in regelmässigen Zeitabständen bemessen und veranlagt. Die Ermittlung und Veranlagung der periodischen Steuern können jedoch nur in einem klar abgegrenzten Zeitraum erfolgen. Wenn die steuerbaren Elemente berechnet sind, ist die daraus ermittelte Veranlagung nur für diesen Zeitraum gültig.

Was die **zeitliche Bemessung** anbelangt, setzen die periodischen Steuern (wie z.B. die Einkommenssteuer) voraus, dass man dem Zeitfaktor mit folgenden Perioden Rechnung trägt:

- **Steuerperiode:** Sie entspricht dem Zeitraum der Steuerpflicht (*siehe Ziffer 2.1.5.1*).
- **Bemessungsperiode:** Zeitraum, während dem die steuerbaren Elemente erfasst werden (*siehe Ziffer 2.1.5.2*).

2.1.5.1. Die Steuerperiode

Die Steuerperiode ist der **Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist**. Sie hängt davon ab, ob die persönlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht gegeben sind (Wohnsitz, Betriebsstätte, Grundeigentum usw.).

Bei natürlichen Personen stimmt die Steuerperiode in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. In diesem Fall spricht man von **Steuerjahr**.

Bei juristischen Personen gilt das **Geschäftsjahr** als Steuerperiode.

Die Steuerperiode ist jedoch kürzer als ein Jahr, wenn die steuerpflichtige Person vor dem ordentlichen Ablauf des Steuerjahres den Wohn- bzw. den Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder wenn sie stirbt.



2.1.5.2. Die Bemessungsperiode

Die Bemessungsperiode ist der **Zeitraum, in dem das** der Steuerberechnung zu Grunde liegende **Einkommen erzielt wird**.

Nur im Zusammenhang mit den Einkommenssteuern der natürlichen Personen und den Gewinnsteuern der juristischen Personen spricht man von «Bemessungsperiode», nicht aber bei den Vermögens- und Kapitalsteuern. Für letztere ist das in einem bestimmten Moment («**Stichtag**») vorhandene Vermögen oder Kapital ausschlaggebend, in der Regel am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

2.1.5.3. Die Postnumerando-Methode

Alle schweizerischen Steuersysteme (dBSt sowie kantonale und kommunale Einkommenssteuern natürlicher Personen) wenden **eine einzige Methode** an, um die steuerbaren Einkünfte zu erfassen und zwar die **Postnumerando-Methode** (auch **Gegenwartsbesteuerung** genannt). Die Steuer wird somit aufgrund des während des Steuerjahrs effektiv erzielten Einkommens berechnet.

Diese Besteuerungsmethode kennen auch die meisten unserer Nachbarländer.

Dieses System wird durch den Umstand charakterisiert, dass die **Steuerperiode (Steuerjahr)** und die **Bemessungsperiode (Bemessungsjahr)** **übereinstimmen**. Die Steuererklärung ist **jährlich** auszufüllen. Da die Steuerpflichtigen aber erst nach Ablauf des Jahres wissen, wie viel sie verdient haben, können sie die Steuererklärung erst zu Beginn des dem Steuerjahr folgenden Jahres ausfüllen.

Beispiel:

Die für das Steuerjahr 2016 geschuldete Steuer wird auf der Basis des 2016 verdienten Einkommens berechnet.

Das Veranlagungsverfahren (Ablieferung der Steuererklärung und Bestimmung der Steuer) kann erst 2017 erfolgen, also nach Ablauf der Steuerperiode.

2016	2017
Bemessungsjahr = Steuerjahr	Steuererklärung Veranlagung und Bezug

2.1.6. Die Ermittlung der Steuer

Gestützt auf die Steuererklärung und nach deren Prüfung stellt die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen eine Veranlagungsverfügung mit Angabe des geschuldeten Steuerbetrags zu.

Die Bestimmung des Steuerbetrags erfolgt nicht in allen Kantonen gleich:

2.1.6.1. Steuersatz und Steuerfuss

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festgesetzten **Steuerfuss**. Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den so genannten Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst **einfache Steuer**.

Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Dieser Steuerfuss ist also eine Verhältniszahl (in Prozenten oder in Einheiten), die angibt, um welches Vielfache oder um wie viele Bruchteile die einfache Steuer erhöht oder herabgesetzt werden muss, um die geschuldete Steuer zu berechnen.

Für die **Vermögenssteuer** gilt diese Berechnungsweise analog. Sie wird jedoch in **Promille** berechnet.

In fast allen Kantonen ermitteln die Gemeinden ihre Einkommens- und Vermögenssteuern ebenfalls mit einem jährlichen Vielfachen.

Beispiel:

steuerbares Einkommen	Fr. 50'000.–
Steuersatz	5 %
<hr/> Einfache Steuer	<hr/> Fr. 2'500.–
Steuerfuss	1,5 bzw. 150 %
geschuldete Steuer	Fr. 3'750.–

Der Steuerfuss, der in der Regel jährlich durch die Legislative (Kantons- oder Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung) periodisch neu festgelegt wird, erlaubt eine **kurzfristige Anpassung der Fiskaleinnahmen an die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinwesen** (Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde).

Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer, wie sie bei der Erarbeitung des Tarifs festgelegt wurde, zur Deckung seiner Ausgaben, so beträgt der Steuerfuss 100 %. Bei sinkenden finanziellen Bedürfnissen kann der Steuerfuss auch herabgesetzt werden (z.B. auf 95 %), bei steigenden finanziellen Ansprüchen kann er dagegen erhöht werden (z.B. auf 110 %).

Für die Gemeinden, deren Steuererträge durchwegs von der Veranlagung für die Kantonssteuer abhängig sind, stellt der Steuerfuss ein wichtiges Element der Budgetpolitik dar. Durch entsprechende Gestaltung des Gemeindesteuerfusses können sie ihre Einnahmen individuell ihren laufenden Bedürfnissen anpassen.¹

Ein wesentliches – demokratisches – Element des Steuerfusses ist aber auch, dass der Entscheid über dessen Höhe in den meisten Kantonen und Gemeinden dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt.² Der Bürger übt also mit dem Entscheid über den Steuerfuss eine demokratische Kontrolle über seine Steuerbelastung aus (siehe Ziffer 1).

2.1.6.2. Direkt anwendbarer Tarif

Bei der dBSt und in den Kantonen TI und VS ist die Höhe des Steuerbetrages hingegen **direkt aus dem gesetzlich festgelegten Steuertarif ersichtlich**.

Eine Steuertarif-Tabelle vermittelt zu jedem steuerbaren Einkommen und Vermögen einen entsprechenden **Steuersatz**.

Dieser Satz wird für die Einkommenssteuer in Prozent (z.B. 7,5 %) ausgedrückt, für die (kantonale) Vermögenssteuer in Promille (z.B. 2,2‰). Er erlaubt die Berechnung der geschuldeten Steuer.

Je nach Kanton wird dieses jährliche Vielfache auch «Steuereinheit» oder «Steueranlage» genannt.

Auf dieselbe Weise wird auch die Kirchensteuer berechnet, welche in fast allen Kantonen erhoben wird. Der Kanton VD kennt keine solche Steuer, weil die Kultuskosten im kantonalen Budget inbegriffen sind. Im Kanton VS wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben. In den Kantonen TI, NE und GE ist ihre Bezahlung fakultativ.

Beispiel:

Steuerbares Einkommen	Fr. 50'000.–
Steuersatz (Kanton VS)	5,9976 %
Kantonale Einkommenssteuer	Fr. 2'998.–
Steuerbares Vermögen	Fr. 200'000.–
Steuersatz (Kanton VS)	1,9‰
Kantonale Vermögenssteuer	Fr. 380.–

Zu diesen Steuerbeträgen kommen die kommunalen Steuern (Einkommen und Vermögen) hinzu.

¹ Kanton BS: Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, denn das Recht zur Steuererhebung steht einzig dem Kanton zu. Hingegen werden in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf dem Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinn erhoben. Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der beiden Einwohnergemeinden nur 55 % der kantonalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer.

² Im Kanton ZH gibt es kein Referendum gegen die Festsetzung des kantonalen Staatssteuerfusses durch den Kantonsrat.

2.1.7. Der Steuerbezug: ein kantonaler Vergleich

Zu bezahlen sind die Steuern zu festgelegten Fälligkeitsterminen. Bei der dBSt fällt dieser in der Regel auf den 1. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres.

Beispiel:

Im Steuerjahr 2016 bezahlt Herr A drei provisorische Ratenrechnungen für je 3'000 Franken (insgesamt 9'000 Franken). Im Frühjahr 2017 füllt er die Steuererklärung für das Jahr 2016 aus. Im Herbst 2017 erhält Herr A die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2016 (gesamte geschuldete Steuer: 10'000 Franken). Daher muss er noch einen Saldo von 1'000 Franken begleichen.

In den meisten Kantonen werden die kantonalen und kommunalen Steuern in mehreren provisorischen, meist betragsmässig identischen Raten bezogen plus einem Saldo (Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Steuerbetrag), sobald die definitive Steuerveranlagung bekannt ist.



Die Angaben in der nachfolgenden Grafik und die zugehörigen Anmerkungen beziehen sich ausschliesslich auf die **Anzahl provisorischer Raten**.

Steuerbezug				
einmalig	zweimalig	dreimalig	drei-, vier- oder fünfmalig	in neun, zehn oder zwölf Raten
dBSt, LU, UR, SZ ¹ , OW, ZG ² , BS, BL ³ , AG	NW, GR ⁴	BE, GL, SH, TI, ZH ⁵ , AR ⁵ , AI ⁵ , SG ⁵ , TG ⁵	SO ⁶ , VS ⁷	FR ⁸ , JU ⁸ , NE ⁹ , GE ⁹ , VD ¹⁰

Anmerkungen zu oben stehender Grafik:

- 1 SZ: Möglichkeit der Bezahlung in 3 Raten.
- 2 ZG: Vorausrechnung Mitte Jahr mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer oder mehreren Raten bis Ende Dezember.
- 3 BL: Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folgemonaten bis Ende September.

- 4 GR: Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.
- 5 ZH, AR, AI, SG und TG: Grundsätzlich in 3 Raten, aber – auf Verlangen des Steuerpflichtigen – auch möglich in 7 Raten (ZH), in 11 Raten zwischen Februar und Dezember (AI), in maximal 12 Raten (AR und TG) sowie in 9 oder 11 Raten (SG).
- 6 SO: Kanton: Vorbezugsrechnung im Februar, zahlbar in 1 oder 3 Raten bis spätestens Ende Juli.
Gemeinden: 2 bis 4 Raten mit festen Fälligkeiten.
- 7 VS: Im Prinzip in 5 Raten.
- 8 FR und JU: Im Prinzip in 9 Raten.
- 9 NE und GE: Im Prinzip in 10 Raten (GE gewährt ebenfalls die Möglichkeit, die dBSt in 10 Raten zu begleichen).
- 10 VD: Im Prinzip in 12 monatlichen Raten (Möglichkeit, die dBSt zu integrieren).

Die Mehrheit der Kantone sieht für die kantonalen und kommunalen Steuern die Möglichkeit von **Vorauszahlungen** vor. In der Regel werden solche Beträge jeweils verzinst oder es wird ein Skonto gewährt.

Bei **Zahlungsschwierigkeiten** und zur Vermeidung erheblicher Härte kann die steuerpflichtige Person bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde um folgende Erleichterungen ersuchen:

- **Stundung und Ratenzahlungen:** Die Zahlung kann gestundet werden, d.h. die Zahlungsfrist kann verlängert werden. Ebenfalls kann eine Zahlung in Raten bewilligt werden.
- **Erläss:** Bei stossender Härte oder Notlage ist ein teilweiser oder ganzer Erlass der Steuerschuld möglich.

Die steuerpflichtige Person muss die finanzielle Notlage beweisen (mit Bankbelegen, monatlichen Budgetaufstellungen usw.).

Verfahren betreffend Zahlungserleichterungen und Erlass sind unabhängig vom Veranlagungsverfahren. Dessen Regeln sind daher in jedem Fall einzuhalten. Eine rechtskräftig gewordene Veranlagung kann mit anderen Worten nicht mittels eines Steuererlasses «korrigiert» werden.

Ausser im Kanton BS, welcher ein spezielles System kennt, werden in allen anderen Kantonen sowohl die während des Steuerjahrs entrichteten Raten als auch die einmaligen Zahlungen **immer aufgrund provisorischer Rechnungen** beglichen, welche gemäss der Veranlagung des Vorjahres oder des voraussichtlich nach Angaben des Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrags berechnet werden.

Ein eventueller Saldo wird dem Steuerpflichtigen frühestens im **folgenden Jahr** mit der **Schlussabrechnung** mitgeteilt.

3. Abweichungen von der ordentlichen Veranlagung

Das in der ganzen Schweiz geltende System der Gegenwartsbemessung ermöglicht die rasche Berücksichtigung von Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Dieses System bringt es mit sich, dass die Steuer erst nach Ablauf des Steuerjahres definitiv veranlagt und bezogen werden kann. Die Steuerpflichtigen müssen aber während des Steuerjahrs provisorische Steuerraten entrichten. Die definitive Steuerrechnung wird ihnen erst im folgenden Jahr zugestellt.

In gewissen Situationen können Verunsicherungen bestehen, was die Steuerpflicht an sich oder deren Umfang betrifft. Wir werden im Folgenden versuchen, in einige Sonderfälle etwas Klarheit zu bringen.

Was geschieht bei Eintritt in die Steuerpflicht bzw. erstmaliger Steuerveranlagung im Kanton?	Was geschieht bei einer dauernden und wesentlichen Änderung der Familiensituation, der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse?
<p>z.B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuzug aus dem Ausland• Zuzug aus einem anderen Kanton• Minderjährigen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, so z.B. beim Eintritt in die Lehre, wenn sie einen eigentlichen, über ein blosses Taschengeld hinausgehenden Lohn erhalten• Erstmaliger Einschätzung volljähriger Jugendlicher <p><i>Siehe Ziffer 3.1</i></p>	<p>z.B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufnahme der Erwerbstätigkeit• Heirat• Gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung sowie Scheidung• Tod des Ehegatten• Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung <p><i>Siehe Ziffer 3.2</i></p>

3.1. Beginn der Steuerpflicht

Die Pflicht, eine Steuererklärung im Wohnsitzkanton auszufüllen, beginnt bei:

- Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Minderjährigen (nur für Einkommenssteuer),
- Volljährigkeit,
- Zuzug aus einem anderen Kanton,
- Zuzug aus dem Ausland.

3.1.1. Berechnungsmethode

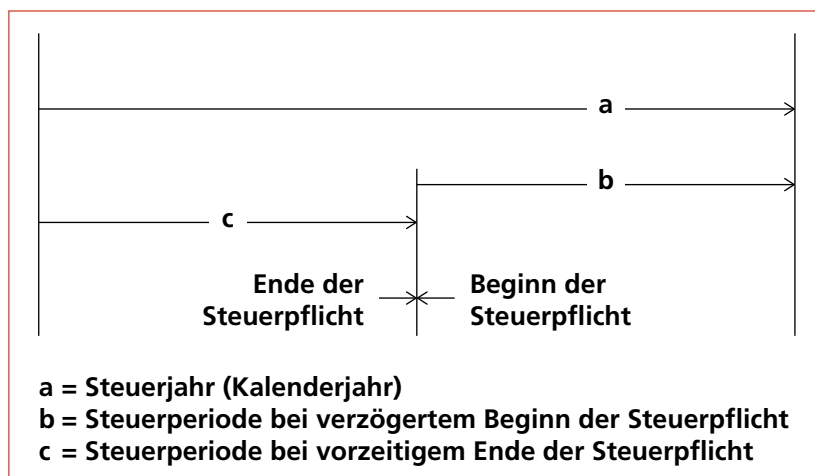
3.1.1.1. Erstmalige Steuerveranlagung zu Beginn des Steuerjahres

Erfolgt der Eintritt in die Steuerpflicht am 1. Januar, ist das im ersten Jahr erzielte Einkommen Bemessungsgrundlage für das erste Steuerjahr.

3.1.1.2. Erstmalige Steuerveranlagung im Laufe des Jahres

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe einer Steuerperiode (beim Zuzug einer Person aus dem Ausland in die Schweiz), stellt sich die Frage, wie sie im ersten Steuerjahr besteuert werden soll.

Alle Steuergesetze der Schweiz sehen vor, dass die Steuer auf dem während der Steuerperiode effektiv erzielten Einkommen erhoben wird. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer folglich nur auf den in diesem Zeitraum effektiv erzielten Einkünften erhoben.



Dasselbe Vorgehen gilt auch bei vorzeitigem Ende der Steuerpflicht während der Steuerperiode (beim Wegzug ins Ausland oder bei Tod; siehe dazu Ziffer 3.2.6).

Wie aber wird das Einkommen berechnet, wenn die Steuerpflicht nicht während der ganzen Steuerperiode dauert?

3.1.1.3. Umrechnung auf ein Jahreseinkommen

Alle Steuergesetze sehen für die Bestimmung des **Steuersatzes** vor, dass die **regelmässig fliessenden Einkünfte** (z.B. Lohn oder Rente) auf zwölf Monate (ein Jahreseinkommen) umgerechnet werden, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat.

Beispiel:

Mit einem progressiven Steuertarif und ohne Umrechnung des Einkommens auf ein Jahreseinkommen würde für eine steuerpflichtige Person, die erst Mitte Jahr im Kanton (in der Schweiz) Wohnsitz nimmt und in sechs Monaten 24'000 Franken verdient, ein tieferer Steuersatz angewandt als für jemand, der schon seit Beginn des Jahres im Kanton (in der Schweiz) steuerpflichtig ist und 48'000 Franken verdient.

3.1.1.4. Warum eine Jahresumrechnung?

Die Notwendigkeit, zur Ermittlung des Steuersatzes die regelmässig fliessenden Einkünfte in ein Jahreseinkommen umzurechnen, ist in der Progression der Steuertarife begründet. Der Begriff «Progression» bedeutet, dass die Steuersätze bei zunehmendem Einkommen steigen, also nicht proportional sind.

Bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (beispielsweise bei gleichem Lohn) würden sonst Steuerpflichtige, welche erst im Laufe des Jahres in die Steuerpflicht treten, mit einem kleineren Steuersatz belastet als diejenigen, welche schon seit Beginn des Jahres steuerpflichtig sind.³

Für die **Umrechnung des Einkommens auf ein Jahr** kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{für den Steuersatz massgebendes periodisches Einkommen} = \frac{\text{effektiv erzieltetes Einkommen}}{\text{Anzahl Tage der Steuerpflicht}} \times 360$$

Bei der **erstmaligen Veranlagung von Minderjährigen** (für ihr Erwerbseinkommen) oder von Jugendlichen bei Volljährigkeit (für alle Einkünfte) **stellt sich das Problem der Umrechnung** der periodischen Einkünfte auf ein Jahr zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes **nicht**. Sie sind nämlich für das ganze Jahr in der Schweiz steuerpflichtig und werden daher auf ihrem effektiv erzielten Einkommen ordentlich besteuert.

Die Formel dient zur Berechnung des (theoretischen) jährlichen Einkommens auf Basis der periodischen Einkünfte:

- **Unselbständig Erwerbstätige:** Da diese Steuerpflichtigen ein periodisches Einkommen erzielen (Lohn), kann man sich auf das vermutlich erzielte jährliche Einkommen stützen (monatliches Einkommen x 12).
- **Selbständig Erwerbstätige:** Wenn die Dauer der Steuerpflicht bzw. des Geschäftsjahres weniger als zwölf Monate beträgt, werden die ordentlichen Gewinne zur Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresgewinn umgerechnet.

³ In den Kantonen mit festen Steuersätzen entfällt die Umrechnung auf ein Jahreseinkommen zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens (keine Progression).

Die **nicht periodischen** Einkommenselemente unselbständig und selbständig Erwerbender werden zur Steuersatzbestimmung **nie umgerechnet**.

Das umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuersatz zu ermitteln, der dann nur auf das während der Steuerperiode effektiv erzielte Einkommen angewandt wird.

3.1.2. Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton

3.1.2.1. Zuzug aus dem Ausland



Steuerpflichtige, die vom Ausland in die Schweiz ziehen und hier ihren Wohnsitz nehmen, werden sowohl für die **dBSt** als auch für die **Kantons- und Gemeindesteuern** neu veranlagt.

Die Veranlagung erfolgt nach der Methode der Gegenwartsbemesung, d.h. auf dem in der Schweiz vom Zuzugsdatum (Beginn der Steuerpflicht) bis zum 31. Dezember (Ende der Steuerperiode) effektiv verdienten Einkommen.

Bei Eintritt in die Steuerpflicht während der Steuerperiode wird das Einkommen für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet (*siehe Ziffer 3.1.1*).

3.1.2.2. Zuzug aus einem anderen Kanton

Seit die Postnumerando-Methode in der ganzen Schweiz angewandt wird, hat ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton folgende steuerrechtliche Konsequenzen:

- Die Steuerpflicht besteht für das ganze laufende Steuerjahr in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode (31. Dezember) ihren Wohnsitz hat (Zuzugskanton).

Beispiel:

Zuzug aus dem Ausland am 1. Juli 2016, Monatslohn 5'000 Franken; keine anderen Einkünfte. Die steuerpflichtige Person hat für das Steuerjahr 2016 ein steuerbares Einkommen von 30'000 Franken (erzielter Lohn Juli bis Dezember 2016). Auf dieses wird aber der Steuersatz angewandt, der für das (theoretische) Jahreseinkommen von Fr. 60'000 Franken gelten würde.

Beispiel:

A zieht am 10. Oktober vom Kanton BE (Wegzugskanton) in den Kanton AG (Zuzugskanton). A hat in BE bereits zwei provisorische Steuerraten von je 3'000 Franken bezahlt.

BE muss A deshalb den Betrag von 6'000 Franken zurückerstatten. AG ist dann das ganze Jahr für die Erhebung der dBSt sowie der Kantons- und Gemeindesteuern zuständig.

- Demzufolge erstattet der Wegzugskanton der steuerpflichtigen Person den Betrag der schon bezahlten provisorischen Steuerrechnungen für das betreffende Steuerjahr zurück, sofern keine alten Steuerschulden bestehen. Der Wegzugskanton geht also für dieses Jahr leer aus.

Diese Regeln gelten für die **kantonalen** und **kommunalen** Steuern. Die Anzahl der vom Wegzugskanton erhobenen provisorischen Steuerraten spielt bei der Rückerstattung des bereits geleisteten Steuerbetrags keine Rolle.

Für die Erhebung der **dBSt** ist nur der Zuzugskanton zuständig.

3.1.3. Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen



Minderjährige werden für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich selbständig besteuert.

Der Bund und alle Kantone veranlagern und besteuern das **Erwerbs- und Ersatzeinkommen Minderjähriger** – wenn es nicht steuerfrei ist – **getrennt vom Einkommen der Eltern**. Die Steuer schuldet das minderjährige Kind.

Das allfällige **Vermögen** Minderjähriger wird zum Vermögen der Eltern hinzugerechnet.

Für Minderjährige liegt der **Eintritt in die Steuerpflicht** bei der **dBSt** und bei den **kantonalen Steuern** vor, sobald ein Arbeitsentgelt bzw. ein Lehrlingslohn ausbezahlt wird, die über ein blosses Taschengeld hinausgehen (**selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung**).

3.1.3.1. Getrennte Besteuerung von Erwerbseinkommen schon vor Volljährigkeit

Gemäss Gegenwartsbesteuerung wird das effektive Einkommen des **ganzen Kalenderjahres**, in welchem die jugendliche Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, besteuert.

Alle anderen Einkommensbestandteile (z.B. die Sparzinsen) von Minderjährigen werden zum Einkommen der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge) zugerechnet. Dieses Vorgehen kennen der Bund und fast alle Kantone.

3.1.3.2. Kantonale Besonderheiten

Der Kanton TI besteuert das Kind auf seinem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit **nur bei Volljährigkeit** getrennt. Somit wird es ab Beginn des Jahres, in dem es seinen 18. Geburtstag feiert, als selbständig steuerpflichtige Person betrachtet. Es erhält dann seine erste Steuererklärung zu Beginn des folgenden Jahres. Vorher ist sein Erwerbseinkommen steuerfrei.

Die Altersgrenze fällt bei Ausübung einer **selbständigen** Erwerbstätigkeit jedoch dahin.

In allen anderen Kantonen wird das Erwerbseinkommen Minderjähriger ohne Altersbegrenzung **getrennt besteuert** (selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung, wie für die dBSt).

Drei Kantone gewähren aber gewissen Minderjährigen **Spezialabzüge** vom Erwerbseinkommen:

- VS: Abzug von 7'430 Franken vom Einkommen von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten;
- JU: Abzug von 3'800 Franken vom Auszubildenden- und Studentenlohn;
- FR: Abzug von 2'000 Franken vom Auszubildenden- und Studentenlohn.

Der Kanton GE kennt eine besondere Regelung: Das Erwerbseinkommen Minderjähriger wird unabhängig von der Nationalität der Quellensteuer unterstellt. Diejenigen mit Schweizer Nationalität werden ab Erreichen der Volljährigkeit ordentlich besteuert, wobei die ersten 27'600 Franken (Tarif 2016) steuerbefreit sind.

Alle Steuertarife der Einkommenssteuer sehen ein steuerfreies Minimum vor, unter welchem die Steuer nicht erhoben wird. In der Praxis müssen daher nur wenige Minderjährige mit Erwerbseinkommen tatsächlich Steuern bezahlen.

3.1.4. Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Volljährigkeit

Wie bereits erwähnt, wird das Erwerbseinkommen von Jugendlichen grundsätzlich bereits vor der Volljährigkeit getrennt vom Einkommen der Eltern besteuert (siehe Ziffer 3.1.3).



Der Eintritt in die Volljährigkeit hat in jedem Fall eine **getrennte Veranlagung** zur Folge. Diese **persönliche Steuerpflicht ab Volljährigkeit** ist umfassend und gilt ab Beginn des Jahres, in dem die Jugendlichen ihren 18. Geburtstag feiern. Diese Steuerpflicht erstreckt sich – unabhängig davon, ob sie bereits eine Erwerbstätigkeit ausüben – auf sämtliche Einkünfte, beispielsweise auch auf Vermögenserträge (wie Bankzinsen) sowie auf das allfällige Vermögen, welche bis anhin dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wurden.

Beispiel:

Feiert die steuerpflichtige Person ihren 18. Geburtstag am 1. Juli 2016, wird sie erstmals für das Steuerjahr 2016 steuerpflichtig und muss somit ihre erste Steuererklärung im Frühjahr 2017 für die ganze Steuerperiode 2016 ausfüllen.

Daraus folgt, dass die betreffende Person bei Volljährigkeit **persönlich und unbeschränkt steuerpflichtig** wird, auch wenn sie kein Erwerbseinkommen erzielt (sowohl bei der dBSt als auch in allen Kantonen und Gemeinden).

3.2. Ereignisse mit steuerrechtlichen Folgen

Was geschieht steuerlich, wenn sich Veränderungen im Leben wesentlich auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse auswirken?

Sind weiterhin gleichviel Steuern zu bezahlen, wenn sich beispielsweise durch eine Scheidung oder den Verlust des Arbeitsplatzes die Einkommensverhältnisse verschlechtern?

Was passiert, wenn durch einen vorteilhaften Berufswechsel oder durch eine Erbschaft bzw. Schenkung plötzlich viel mehr Einkommen und/oder Vermögen vorhanden ist?

3.2.1. Aufnahme der Erwerbstätigkeit

Mit der Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit (Lehre, Praktikum usw.) beginnt in der Regel das Berufsleben.

Jugendliche, die zum ersten Mal eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, werden für das **ganze Steuerjahr** auf dem **effektiv erzielten Einkommen** besteuert. Eine Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahreseinkommen zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes ist deshalb, unabhängig vom Datum der Erwerbsaufnahme, nicht notwendig.



Es verhält sich gleich bei der Aufnahme (bzw. Aufgabe) einer blossen **Nebenerwerbstätigkeit** (Tätigkeit, die neben einer Vollzeit- oder Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt wird) oder **Gelegenheitsbeschäftigung**.

Die **Wiederaufnahme** einer solchen Erwerbstätigkeit wird sowohl beim Bund als auch in den Kantonen gleich behandelt wie die Aufnahme einer Haupttätigkeit.

Bei Zuzug aus dem Ausland wird die steuerpflichtige Person in dem Jahr, in welchem sie eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt, für das Einkommen besteuert, das sie in diesem Jahr effektiv verdient. Es kommt aber der Steuersatz zur Anwendung, der dem Einkommen entspricht, das sie bei ganzjähriger Berufstätigkeit verdient hätte (zur Notwendigkeit dieser Umrechnung der periodischen Einkünfte, siehe Ziffer 3.1.1).

3.2.2. Heirat

Bei der **dBSt** sowie in **allen Kantonen** erfolgt eine gemeinsame Veranlagung der Einkommen beider Ehegatten (Familienbesteuerung) ab Beginn des Steuerjahres, in dem sie geheiratet haben.



Beispiel:

Herr A und Frau B heiraten am 15. Juni 2016. Sie werden also (gemäss der im Frühjahr 2017 auszufüllenden Steuererklärung) für das ganze Steuerjahr 2016 gemeinsam veranlagt. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die beiden Einkommen und Vermögen werden zusammenge-rechnet.
- Der Vorzugstarif für Verheirate wird auf den Gesamtbetrag angewandt.

Die Ehegatten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als verheiratet, auch wenn sie im Extremfall erst am 31. Dezember geheiratet haben.

Für Personen in eingetragener Partnerschaft gelten die gleichen steuerrechtlichen Bestimmungen wie für Ehepaare.

Was neu hinzukommt, sind Familienabzüge und die Anwendung eines Verheiratetentarifs, eines Splittings oder einer Besteuerung nach Konsumeinheiten.

Um die steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber Konkubinatspaaren zu vermeiden, haben der Bund und die Kantone – zusätzlich zu eventuellen Abzügen – gewisse Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

Besondere Tarife

Für Alleinstehende, Verheiratete und Familien: dBSt.

Doppeltarif

Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratetentarif, welcher Ehepaare entlastet: ZH, BE, LU, ZG⁴, BS⁴, AR, TI und JU.

⁴ Kantone ZG und BS: Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

Splittingverfahren

Die Kantone SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE wenden ein Voll- oder Teilsplitting an. Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf

- 50 % des Gesamteinkommens: FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE (Vollsplitting);
- 52,63 % des Gesamteinkommens: SZ, SO, SH und GR (Divisor 1,9);
- 54,05 % des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,85);
- 55 % des Gesamteinkommens: NE (Divisor 1,8181);
- 62,5 % des Gesamteinkommens: GL (Divisor 1,6).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von 100'000 Franken wird somit in FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE zu dem für 50'000 Franken geltenden Satz besteuert, in SZ, SO, SH und GR zu dem für 52'630 Franken, in NW zu dem für 54'000 Franken, in NE zu dem für 55'000 Franken und in GL zu dem für 62'500 Franken.

Besteuerung nach Konsumeinheiten

Das Gesamteinkommen der Familie wird durch einen entsprechend der Zusammensetzung und Grösse der Familie variablen Divisor geteilt. Einzig der Kanton VD kennt dieses System.

Die Quotienten betragen:

- 1,0 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene und Verwitwete,
- 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe,
- 1,3 für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende mit minderjährigen, studierenden oder eine Lehre absolvierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3,
- 0,5 je minderjähriges, studierendes oder eine Lehre absolvierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

Was ist das «Splitting»?

Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar nach wie vor zusammengerechnet. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird aber dieses Gesamteinkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem – meist wesentlich niedrigeren – Steuersatz besteuert.

Beispiel

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern beträgt der Divisor 2,8 (1 x 1,8 für die Ehepartner + 2 x 0,5 für die Kinder).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von 100'000 Franken wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (35'700 Franken) bietet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von 100'000 Franken angewendet wird.



Seit dem 1. Januar 2008 gelten bei der dSt Steuererleichterungen für alle verheirateten Paare sowie für Zweiverdienerehepaare. Analoge Massnahmen kommen in verschiedenen Kantonen bei der Kantons- und Gemeindesteuer schon länger zur Anwendung.

Familien mit Kindern werden im Rahmen der dSt zusätzlich entlastet mit einem Elterntarif (Abzug von 251 Franken auf dem Steuerbetrag als Ergänzung zum Kinderabzug) und einem Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von max. 10'100 Franken. Diese Neuerungen sind per 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

In der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 wurde die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» zwar von der Mehrheit der Kantone angenommen, aber vom Volk mit 50,8 % der Stimmenden knapp abgelehnt.

Um jedoch die Auswirkungen dieses Systems für hohe Einkommen zu beschränken, kennt der Kanton VD eine Bestimmung, welche die Reduktion des massgebenden Einkommens gegen oben begrenzt.

Seit dem 1. Januar 2009 gibt es einen neuen Abzug für Verheiratete von 1'300 Franken und für Einelternfamilien von 2'700 Franken sowie einen Abzug von 1'000 Franken pro Kind. Diese Beträge vermindern sich, wenn das Gesamteinkommen höher ist als 118'000 Franken.

Drei Kantone kennen ein anderes System

UR (kein Splitting, da bei linearen Steuersätzen keine Progressionsstrafe anfallen kann), OW (einen Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen) und VS (einen Steuerrabatt).

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

3.2.3. Scheidung, gerichtliche oder tatsächliche Trennung

Auf **Bundesebene** sowie **in allen Kantonen** haben die Scheidung und die gerichtliche Trennung der Ehe eine getrennte Veranlagung zur Folge, und zwar für das ganze Jahr, in dem die Scheidung oder Trennung erfolgt ist.

Die Beteiligten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als geschieden oder getrennt, auch wenn sie beispielsweise erst am 31. Dezember geschieden worden sind oder sich getrennt haben.

Dasselbe gilt auch bei **bloss tatsächlicher Trennung** der Ehegatten (d.h. ohne Gerichtsurteil), sofern diese von Dauer ist. Die Auflösung oder tatsächliche Trennung einer eingetragenen Partnerschaft hat die gleichen Wirkungen.



Bei der getrennten Veranlagung sind alle Veränderungen des Einkommens und – in den Kantonen – auch des Vermögens zu berücksichtigen, die bei jedem Partner aufgrund der Scheidung oder Trennung der Ehe eingetreten sind.

Neu zu beachten sind zudem die Leistungen, die ein Partner dem anderen in Erfüllung seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zahlen muss.

3.2.3.1. Die Besteuerung von Alimenten

Diese Unterhalts- oder Unterstützungspflicht beruht auf dem Familienrecht. Zu deren Erfüllung werden nach der Scheidung oder Trennung der Ehe einem der (ehemaligen) Partner und gegebenenfalls den Kindern wiederkehrende Leistungen (Alimente) zugesprochen. Zahlungspflichtig ist der andere (geschiedene) Ehegatte.

Man unterscheidet dabei zwei Kategorien:

- **Alimente** an den geschiedenen oder getrennten Ehegatten;
- **Kinderalimente** an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden **minderjährigen Kinder**.

Ehegattenalimente

	Beim Zahlenden	Beim Empfangenden
Direkte Bundessteuer sowie alle Kantone	abziehbar	steuerbar

Kinderalimente

Diese Tabelle gilt nur für minderjährige Kinder. Empfängt ein volljähriges Kind Alimente, können diese vom Zahlenden nicht mehr in Abzug gebracht werden, müssen aber vom volljährigen Kind auch nicht versteuert werden.

	Beim Zahlenden	Beim Empfangenden
Direkte Bundessteuer sowie alle Kantone	abziehbar	steuerbar

3.2.3.2. Bei einmaligen Kapitalleistungen

Während die in Rentenform ausbezahlten Alimente beim Empfänger besteuert werden und beim Zahlungspflichtigen abzugsfähig sind, ist die Situation bei den Alimenten in Form von einmaligen Kapitalzahlungen genau umgekehrt.

Werden die Unterhaltsleistungen für die Frau oder den Mann und die Kinder statt in regelmässigen Abständen mittels einmaligen Geldbetrags (einmaliger Kapitalleistung) entrichtet, ist dieser Betrag sowohl bei der dBSt wie auch in fast allen Kantonen beim Empfänger steuerbefreit. Als logische Schlussfolgerung können diese Beiträge beim Zahlungspflichtigen nicht abgezogen werden.

3.2.4. Tod des Ehegatten



In drei Kantonen wird der überlebende Ehegatte während einiger Zeit weiterhin aufgrund des Verheiratetenarifs besteuert:

- In den Kantonen BL und TI für das Jahr des Todes.
- Im Kanton SO für das Jahr des Todes sowie die beiden darauffolgenden Jahre.

Wenn die steuerpflichtige Person den Ehegatten verliert, muss eine neue Steuererklärung ausgefüllt werden. Bis zum Todestag besteht eine gemeinsame Veranlagung. Nachher wird der überlebende Ehegatte allein besteuert (ein einziges Erwerbseinkommen, Steuertarif für Alleinstehende, Wegfall allfälliger Verheiratetenabzüge usw.).

3.2.5. Vermögensanfall von Todes wegen (Erbchaft) und Schenkung

Erbschaften und Schenkungen werden nicht der Einkommenssteuer, sondern der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer unterstellt.

Diese Vorgänge haben in den meisten Fällen eine entsprechende Vermehrung des steuerbaren Vermögens (und des daraus fließenden Vermögensertrags) zur Folge, was dann zusätzlich eine Erhöhung der Vermögenssteuer sowie der Einkommenssteuer (letztere aufgrund des Vermögensertrags) bewirkt.

3.2.6. Ende der Steuerpflicht

Sowohl auf **Bundesebene** als auch in **allen Kantonen** endet die Steuerpflicht mit der Aufgabe des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Schweiz und Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland oder mit dem Tod.

Wir haben bereits gesehen, dass die steuerpflichtige Person bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres für das gesamte Jahr von ihrem neuen Wohnsitzkanton veranlagt und besteuert wird (*siehe Ziffer 3.1.2.2*).

Hingegen muss die steuerpflichtige Person bei Ende der Steuerpflicht während der Steuerperiode (wegen Wegzugs ins Ausland oder wegen Todes) die Steuer nur auf dem Einkommen bezahlen, das sie zwischen Anfang des Steuerjahres und Ende der Steuerpflicht verdient hat. Zur Bestimmung des Steuersatzes werden die periodischen Einkünfte wiederum in ein Jahreseinkommen umgerechnet (*siehe Ziffer 3.1.1*).

3.3. Ereignisse ohne steuerrechtliche Folgen

3.3.1. Übertritt von Lehre zu Anstellung

Gewisse Kantone sehen für den Lohn von Auszubildenden Abzüge oder steuerfreie Beträge vor.

Der Übergang von Lehre zu Anstellung **spielt für die Besteuerung keine Rolle**, da bei der Postnumerando-Bemessung das im betreffenden Jahr effektiv erzielte Einkommen als Berechnungsbasis herangezogen wird.

Beispiel: Ende der Lehrzeit / Anstellung / Militärdienst

Ein Jugendlicher beendet Ende Juni 2016 seine Lehre (monatlicher Verdienst im letzten Lehrjahr: 1'400 Franken). Er nimmt bis zum Eintritt in die Rekrutenschule (in diesem Fall 21 Wochen) anfangs Juli einige Tage Ferien.

Während der rund fünf Monate Rekrutenschule erhält er seinen Sold (4 Franken pro Tag, nicht steuerbar) sowie einen Betrag von 62 Franken pro Tag (als Erwerbsausfallentschädigung, steuerbar).

Nach der Rekrutenschule nimmt er per anfangs Dezember eine neue Erwerbstätigkeit auf. Er verdient jetzt monatlich 4'500 Franken.

Beispiel: Wie erfolgt die Veranlagung 2016?

Einkommen	Monate/Tage	Franken
Lehrlingslohn anfangs Januar bis Ende Juni	6 Monate	8'400.–
Rekrutenschule (21 Wochen) mit 62 Franken pro Tag anfangs Juli bis Ende November	146 Tage	9'052.–
Lohn nach Rekrutenschule 1. – 31. Dezember	1 Monat	4'500.–
Total		21'952.–

Er wird also für das Jahr 2016 auf 21'952 Franken besteuert.

Dadurch, dass die Steuererklärung für das Steuerjahr 2016 erst im Frühjahr 2017 ausgefüllt wird, ist es jedoch wahrscheinlich, dass die provisorischen Steuerraten 2016 zu tief ausgefallen sind, da sich diese noch auf das Einkommen von 2015 (Lohn 12 x 1'400 Franken = 16'800 Franken) stützten.

Der junge Steuerpflichtige wird in diesem Fall bei der definitiven Veranlagung für das Jahr 2016 noch Steuern nachzahlen müssen, sofern er für dieses Jahr nicht bereits höhere Ratenrechnungen beglichen hat.

3.3.2. Berufswechsel

Der Berufswechsel ist ein typisches Beispiel für ein Ereignis ohne steuerliche Folgen. Da mit der Postnumerando-Methode das effektiv erzielte Jahreseinkommen besteuert wird, hat ein Berufswechsel nur zur Konsequenz, dass die Einkommenssteuer höher oder tiefer ausfällt, je nachdem, ob die steuerpflichtige Person im neuen Beruf mehr oder weniger verdient als vorher.



3.3.3. Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Immer mehr Leute entscheiden sich eines Tages, ihre Erwerbstätigkeit für eine gewisse Zeit zu unterbrechen. Einige verbringen diese Zeit im Ausland, andere bleiben in der Schweiz.

Die Folgen eines solchen Erwerbsunterbruchs unterscheiden sich nach dem Kriterium, ob die steuerpflichtige Person während ihrer Abwesenheit den Wohnsitz in der Schweiz beibehält oder nicht.

3.3.3.1. Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz

In diesem Fall bereitet die Unterbrechung steuerrechtlich keine Schwierigkeiten: Die steuerpflichtige Person bleibt in der Schweiz normal steuerpflichtig, d.h. aufgrund ihres effektiv erzielten Jahreseinkommens (keine Umrechnung). Die Dauer ihres Erwerbsunterbruchs (mit oder ohne Landesabwesenheit) spielt dabei keine Rolle.

Beispiele:

- Ein Koch kündigt seine Stelle, um eine zweijährige Weltreise anzutreten. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz tritt er eine neue Stelle als Chef de Cuisine an.
- Eine Gymnasiallehrerin nimmt einen sechsmonatigen unbezahlten Bildungsurlaub.
- Eine Ärztin schliesst wegen der Geburt ihres Kindes vorübergehend die Praxis.
- Ein Ingenieur nimmt einen einjährigen Urlaub, um in Afrika im Rahmen eines Entwicklungsprojekts bei der Konstruktion von Trinkwasseranlagen mitzuhelfen.

Beispiel:

Eine Gymnasiallehrerin unternimmt eine sechsmonatige Bildungsreise ins Ausland und behält ihren Wohnsitz in der Schweiz bei:

- 1. Januar – 31. August 2016
monatlicher Verdienst: 8'000 Franken
- 1. September 2016 – 28. Februar 2017
Erwerbsunterbruch
- 1. März – 31. Dezember 2017
Wiederaufnahme der Arbeit als Gymnasiallehrerin in einer Privatschule. Monatlicher Verdienst: 9'000 Franken

Steuerjahr 2016: Das massgebende Einkommen ist das effektiv erzielte Jahreseinkommen von 2016, d.h. 64'000 Franken (8 x 8'000 Franken).

Steuerjahr 2017: Die Lehrerin wird nach ihrer Rückkehr in die Schweiz 2017 erneut auf ihrem effektiv erzielten Jahreseinkommen besteuert, d.h. 90'000 Franken (10 x 9'000 Franken).



3.3.3.2. Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz

Damit eine Aufgabe des Wohnsitzes angenommen wird, muss die steuerpflichtige Person ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen (vgl. Ziffer 2.1.2). Was geschieht nun, wenn sie nach einer gewissen Zeit in die Schweiz zurückkehrt?

Beispiel:

Eine steuerpflichtige Person hat die Schweiz am 1. März 2016 verlassen, da sie eine Stelle im Ausland angenommen hat. Sie hat dabei ihren Schweizer Wohnsitz aufgegeben (Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland). Somit hat ihre Steuerpflicht in der Schweiz geendet und sie muss folglich in der Schweiz keine Steuern mehr bezahlen, es sei denn, sie besitze hier weiterhin Vermögenswerte (z.B. ein Grundstück).

Rückkehr nicht in demselben Jahr

Für das Einkommen bis Ende Februar 2016 wurde die steuerpflichtige Person in der Schweiz besteuert. Zur Satzbestimmung müssen die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umgerechnet werden.

Im September 2017 gibt sie ihre Auslandstelle auf und kehrt mit ihrer Familie in die Schweiz zurück (Wiedereintritt in die Steuerpflicht). Sie wird aufgrund ihres 2017 in der Schweiz effektiv erzielten Einkommens neu veranlagt. Zur Steuersatzbestimmung müssen auch hier die periodischen Einkommensbestandteile auf ein Jahr umgerechnet werden.

In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob sie in ihren alten Wohnsitzkanton zurückkehrt oder nicht.

Rückkehr in demselben Jahr

Am 1. Oktober 2016 kehrt die steuerpflichtige Person aus gesundheitlichen Gründen mit ihrer Familie in die Schweiz zurück:

a) In denselben Kanton: In den meisten Kantonen wird die steuerpflichtige Person bei ihrer Rückkehr auf ihrem vom 1. Oktober bis am 31. Dezember 2016 effektiv in der Schweiz erzielten Einkommen besteuert. Auf dem bis am 1. März 2016 verdienten Einkommen hatte sie bereits vor ihrem Wegzug ins Ausland die Steuern bezahlt.

Das im Ausland (ab März bis Ende September) erzielte Einkommen sollte normalerweise im Ausland versteuert worden sein. Bei Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land enthält dieses die auf den Einzelfall anwendbaren Bestimmungen.

Im Glossar auf steuern-easy.ch wird der Begriff [Doppelbesteuerungsabkommens](#) kurz erklärt.

b) In einen anderen Kanton: Der Wegzugskanton hatte für das bis Ende Februar 2016 erzielte Einkommen eine Veranlagung vorgenommen (Vorgang wie bei der Rückkehr nicht in demselben Jahr).

Der Zuzugskanton nimmt eine Neuveranlagung vor wie für neue Steuerpflichtige, die vom Ausland in die Schweiz ziehen. Die steuerpflichtige Person wird also aufgrund ihres effektiv erzielten Einkommens (zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2016) besteuert (*siehe Ziffer 3.1.2.2*).

Auch hier sind die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umzurechnen, um den massgebenden Steuersatz zu ermitteln (*siehe Ziffern 3.1.1 und 3.1.2*).

3.3.4. Veränderung der Einkommensverhältnisse

3.3.4.1. Veränderung des Beschäftigungsgrads

Es kommt öfters vor, dass eine steuerpflichtige Person aus irgendeinem Grund ihre Erwerbstätigkeit erhöht oder verringert, was fast immer auch mit einer entsprechenden Einkommensveränderung verbunden ist.

Da sich die provisorischen Steuerraten für das laufende Jahr aber auf die Einkommensverhältnisse des Vorjahres stützen, werden diese Raten je nach Veränderung zu hoch (wenn der Beschäftigungsgrad vermindert wurde) oder zu tief (wenn der Grad erhöht wurde) ausfallen.

Der neuen finanziellen Situation wird grundsätzlich erst nach Ausfüllen der Steuererklärung im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen (*siehe Ziffer 3.3.4.3*).

3.3.4.2. Veränderung wegen Arbeitslosigkeit

Während der Dauer der Arbeitslosigkeit erzielt die steuerpflichtige Person kein Erwerbseinkommen, sondern erhält eine Arbeitslosenentschädigung (Taggeld). Da diese tiefer ausfällt als das vorher erzielte Einkommen (höchstens 80 % des vorherigen versicherten Verdienstes), bedeutet die Arbeitslosigkeit fast immer eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse. Die Steuern sind aber dennoch zu bezahlen.



Auch hier kann der veränderten Finanzlage grundsätzlich erst im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen werden. Die arbeitslose steuerpflichtige Person wird während des laufenden Steuerjahres in den allermeisten Fällen zu hohe provisorische Steuerraten bezahlen (siehe Ziffer 3.3.4.3).

3.3.4.3. Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen

Bei Veränderung der Einkommensverhältnisse aus oben genannten Gründen kann die steuerpflichtige Person in der Regel eine Anpassung ihrer provisorischen Steuerrechnungen verlangen. Dieser Antrag kann je nach Kanton in schriftlicher Form oder telefonisch gestellt werden.

- Im Kanton BS ist dies nicht notwendig, da die Steuerpflichtigen aufgrund ihrer Steuererklärung den von ihnen geschuldeten Steuerbetrag selbst ausrechnen. Eventuelle Einkommensveränderungen während der Steuerperiode sind dabei schon berücksichtigt. Den Steuerbetrag müssen sie bis am 31. Mai des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres bezahlen (Fälligkeitsdatum). Die definitive Veranlagung durch die Steuerverwaltung erfolgt später.
- Auch im Kanton BL ist keine Meldung erforderlich, da die Steuerpflichtigen zu Beginn des Steuerjahres (im Normalfall) acht leere Einzahlungsscheine mit einem provisorischen Zahlungsvorschlag erhalten. Falls sich ihre Einkommensverhältnisse ändern, können sie diesem Umstand selbst Rechnung tragen, indem sie ihre Raten auf den Einzahlungsscheinen gegen oben oder unten anpassen.
- In den Kantonen SH und TI hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, anstatt der von der Steuerbehörde berechneten provisorischen Steuerraten «freie» Raten zu bezahlen (welche sie selbst oder mit Hilfe der Steuerbehörde auf Grund des erwarteten Einkommens berechnet).

- Im Kanton NE kann die steuerpflichtige Person mittels Spezialformular eine Anpassung der provisorischen Steuerraten verlangen, wenn die kantonale und kommunale Steuer des laufenden Jahres im Verhältnis zum Vorjahr um mindestens 10 % abweicht.

3.3.5. Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Beispiel:

Eine verheiratete Frau gibt ihre Erwerbstätigkeit auf, weil sie ein Kind erwartet. Während bisher das Gesamteinkommen beider Ehepartner besteuert wurde, bildet neu nur noch das Erwerbseinkommen des Ehemannes die Bemessungsgrundlage.

Sobald die Ehefrau ihre Arbeit aufgibt, sollte sie die Steuerverwaltung davon in Kenntnis setzen, damit die provisorischen Steuerraten den neuen Einkommensverhältnissen angepasst werden können.

3.3.5.1. Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit

Es kann sich sowohl um die Aufgabe einer **Vollzeit-** als auch einer **Teilzeit-Erwerbstätigkeit** handeln. Diese Aufgabe hat keine steuerrechtlichen Folgen, ausser dem Umstand, dass sich das steuerbare Einkommen und dementsprechend die Steuerrechnung verringern.

3.3.5.2. Aufgabe einer Nebenerwerbstätigkeit

Die Folgen sind dieselben wie bei Aufgabe einer Haupterwerbstätigkeit, d.h. die steuerpflichtige Person sollte die Steuerbehörde so bald als möglich davon in Kenntnis setzen.

4. Die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen



4.1. Die Pflichten

1. Die erste Pflicht der Steuerpflichtigen ist das rechtzeitige **Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung**. Sie dürfen sich nicht freuen und einfach nichts unternehmen, wenn keine Steuererklärung ins Haus flattert. Wer auf die Verjährung wartet, riskiert eine Veranlagung nach Ermessen der Steuerbehörden. Die Steuerrechnung dürfte dann höher ausfallen, als wenn die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen selbst ausgefüllt worden wäre. In der Regel wird zusätzlich eine Busse auferlegt. Sollte sie im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu tief sein, besteht im Übrigen die Pflicht, dies der Steuerverwaltung anzugeben.
2. Die verlangten Angaben und Unterlagen müssen **wahr und vollständig** sein. Jede falsche, unvollständige sowie verschwiegene Angabe kann mit Busse bestraft werden. Die Benützung von gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden – wie etwa Bilanzen, Jahresrechnungen oder Lohnausweise – kann eine hohe Busse oder sogar Gefängnis zur Folge haben.
3. Unselbständig Erwerbende haben ihrer Steuererklärung einen **Lohnausweis** beizulegen.
4. Die Steuererklärung ist in den meisten Kantonen **von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen**, selbst dann, wenn Steuerberater mit dem Ausfüllen betraut worden sind. Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben. Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften. In den Kantonen FR, VD, NE und GE (ab Steuerjahr 2015) gibt es

Im Kanton VD werden die Lohnausweise von den Arbeitgebern direkt der kantonalen Steuerverwaltung zugestellt.

Im Weiteren in den Kantonen BE, SO, BS, BL, VS, NE und JU, wobei aber nur innerkantonale Arbeitgeber den Lohnausweis der Steuerverwaltung direkt übermitteln.

die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch und ohne Unterschrift einzureichen.

5. Benötigt die Veranlagungsbehörde zusätzliche Angaben, besteht für die Steuerpflichtigen wie auch für Dritte eine **Auskunftspflicht**.
6. Die Frist, innert welcher die ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung einzureichen ist, beträgt in der Regel **30 Tage**. Sie ist regelmässig auf den Formularen angegeben. Wer aus triftigen Gründen die Frist nicht einzuhalten vermag, stellt vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Fristerstreckung.
Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und schuldet eine Ordnungsbusse.



In den Kantonen ZH, LU, UR, OW, GL, SH und TG betreffen die Verzugszinsen nur verspätet eingegangene Zahlungen der definitiven Schlussrechnung, der Nachsteuern oder Bussen (kein Verzugszins auf den provisorischen Rechnungen wegen des Ausgleichszinssystems); im Weiteren NW, aber nur für natürliche Personen.

In allen anderen Kantonen sowie bei der dBSt betreffen die Verzugszinsen alle ausserhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführten Zahlungen (d.h. auch jene der provisorischen Rechnungen).

7. Die wichtigste Pflicht bleibt die **Zahlungspflicht**.⁵ Bezahlen Pflichtige weder innert der angesetzten Frist noch nach Mahnung innert der Nachfrist, wird gegen sie die Betreibung eingeleitet. Zudem: Wer eine Zahlungsfrist nicht einhält, schuldet neben der Steuer noch **Verzugszinsen**. Wenn die Begleichung der Steuer innerhalb der vorgesehenen Frist für die steuerpflichtige Person **schwerwiegende finanzielle Probleme** zur Folge haben sollte, kann sie bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde gewisse Zahlungserleichterungen oder einen Steuererlass verlangen (siehe Ziffer 2.1.7).

⁵ Die Zahlungspflicht besteht nicht nur bei Rechnungsstellung nach einer endgültigen Veranlagungsverfügung, sondern auch nach einer provisorischen Veranlagung aufgrund der Zahlen der vorhergehenden Steuerperiode.

4.2. Die Rechte

1. Weicht die Veranlagung von den in der Steuererklärung angegebenen Zahlen ab, haben die Steuerpflichtigen in den meisten Kantonen das Recht auf eine **Begründung der Abweichungen**. Die Veranlagungsverfügung muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und an wen diese innert welcher Frist zu richten ist.
2. Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich **Einsprache** erheben. Sie ist im Allgemeinen kostenlos.
3. Gegen einen **Einspracheentscheid** betreffend Kantons- und Gemeindesteuern kann **Rekurs bzw. Beschwerde** und betreffend dBSt **Beschwerde** bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission, Steuergericht oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.



Die erste Rekursinstanz bzw. dieses Verwaltungsgericht entscheidet in manchen Kantonen als letzte Instanz. In den anderen Kantonen ist jedoch ein Weiterzug an eine zweite kantonale Instanz (in der Regel kantonales Verwaltungsgericht) möglich.

4. Was die dBSt betrifft, können Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Instanz (kantonales Verwaltungsgericht oder kantonale Rekurskommission) mit einer **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** an das Bundesgericht weitergezogen werden.
5. Betreffend **Kantonssteuern** unterliegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz gemäss Art. 73 StHG ebenfalls der **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** an das Bundesgericht.

6. Zusätzlich kann das Bundesgericht mit einer **subsidiären Verfassungsbeschwerde** angerufen werden. Sie ist gegeben gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide, die nicht mit einer anderen Beschwerde angefochten werden können.

7. Erfahren die Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen neue Tatsachen oder finden sie entscheidende Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht vorhanden waren, oder wurden bei der Veranlagung, bei einem Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheid wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, kann eine **Revision**, d.h. eine Neuurteilung der betreffenden Veranlagungsverfügung bzw. des betreffenden Entscheides, beantragt werden.
Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person die von ihr vorgebrachten Revisionsgründe mit der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Das Gesuch um Revision ist bei derjenigen Instanz einzureichen, welche den betreffenden Entscheid erlassen hat.

4.3. Ratschläge zum Ausfüllen der Steuererklärung

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist oft einfacher als immer wieder behauptet wird.



Mit einigen Vorkehrungen spart man sich Unannehmlichkeiten. Hier einige Ratschläge:

1. Beschaffen Sie sich rechtzeitig alle **notwendigen Unterlagen**. Diese benötigen Sie zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung und gewisse dieser Dokumente müssen ebenfalls eingereicht werden. Einige davon werden automatisch von Ihrer Bank oder Post ausgestellt:
 - **Lohnausweis** (vom Arbeitgeber ausgestellt)
 - **Bescheinigungen der Zinsgutschriften** (von Bankkonto, Postkonto usw.)
 - **Wertschriftenverzeichnisse**
 - **Schuldenverzeichnisse und Schuldzinsbescheinigungen**.
2. Lesen Sie vor dem Ausfüllen der Steuererklärung die **Wegleitung**, welche entweder der Steuererklärung beigelegt oder online verfügbar ist. Sie enthält Erläuterungen zu den verschiedenen Abschnitten der Steuererklärung.

Das Ausfüllen der Steuererklärung kann auf der Website

www.steuern-easy.ch

mit Hilfe vereinfachter Beispiele geübt werden. Hier finden sich ausserdem zusätzliche nützliche Informationen für junge Steuerpflichtige.



3. Vergessen Sie nicht die **Abzüge**:

- Bescheinigungen für Prämien und Beiträge an **Versicherungen** (Krankenkasse, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherung);
- Bescheinigungen für Beiträge an **Vorsorgeeinrichtungen** (2. und 3. Säule);
- Belege über die Kosten der berufsorientierten **Aus- und Weiterbildung** (inkl. Umschulung);
- Belege über **freiwillige Zuwendungen** an gemeinnützige Institutionen;
- Belege über von der Krankenkasse nicht gedeckte **Heil- und Pflegekosten**;
- **Zweiverdienerabzug** bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten;
- Abzug für die **Fremdbetreuung** der Kinder.

4. Benützen Sie beim Ausfüllen auf Papier zunächst die der Steuererklärung beigelegten **Doppel** (wenn vorhanden) aller Formulare und übertragen Sie erst die definitive Version in die Steuererklärung. Dies aus drei Gründen: Erstens können Sie auf diese Weise während des Ausfüllens leicht Korrekturen anbringen, zweitens erleichtert Ihnen das Doppel die Kontrolle der Veranlagungsverfügung, und drittens leistet es beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung gute Dienste.

Alle Kantone ermöglichen, die Steuererklärung mit Hilfe elektronischer Mittel auszufüllen. In den Kantonen ZH, BE, FR, VD, GE und JU kann die Steuererklärung zudem online ausgefüllt werden.

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung ist in vielen Kantonen bereits möglich oder in Planung.

5. Beim Ausfüllen der Steuererklärung auf den von der Steuerverwaltung zugesandten Formularen, beginnen Sie mit den **Hilfsformularen** (Beilageblättern):
- Auf dem **Wertschriftenverzeichnis** wird gleichzeitig ein Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestellt. Die 35 % Verrechnungssteuer wurden im Verlauf der Bemessungsperiode von Ihren Zinserträgen aus Bankguthaben und Wertschriftenanlagen abgezogen. Dieser Betrag wird in der Regel auf die zukünftige Steuerrechnung angerechnet oder in gewissen Fällen zurückerstattet.
 - Im **Schuldenverzeichnis** sind namentlich die Schulden anzugeben, für welche Sie in der Bemessungsperiode **Schuldzinsen** bezahlt haben. Diese sind bis zu einer gewissen Höhe zum Abzug zugelassen. Für die Kantonssteuern sind alle Schulden – auch die unverzinslichen – anzugeben. Sie sind zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens und damit der Vermögenssteuer notwendig.



- Betreffend **Berufskosten** können in gewissem Umfang Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Auslagen für Schichtarbeit usw. abgezogen werden.
 - Zudem sind die Kosten der **berufsorientierten Aus- und Weiterbildung** (inkl. Umschulung) bis zu einem bestimmten Maximalbetrag abziehbar.
6. Die Ergebnisse der Beilageblätter können anschliessend auf die Steuererklärung übertragen werden.

7. Neben den oben erwähnten Abzügen sind die vom Gesetz vorgesehenen **Sozialabzüge** zu beachten:
 - Persönlicher Abzug oder Verheiratetenabzug;
 - Kinderabzug;
 - Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (in den meisten Kantonen).
8. Vergessen Sie nicht Ihre **Unterschrift**, auch wenn ein Treuhänder Ihre Steuererklärung ausgefüllt hat.
9. Die Steuererklärung ist **innert der angegebenen Frist** und **mit den verlangten Beilagen** einzureichen. Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und bezahlt zudem noch eine Ordnungsbusse. Die **Ermessenseinschätzung** führt zusätzlich zu einer Einschränkung der Einsprache- bzw. Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten.
10. Sollten trotz allem noch **Fragen** auftauchen, können Sie jederzeit bei der **kantonalen Steuerverwaltung** (*siehe Anhang II*) oder bei der Gemeindeverwaltung Auskunft einholen.

Steuern.easy Steuerwissen für Jugendliche

Steuererklärung auf dem Tisch und keine Ahnung?!

Besuche www.steuern-easy.ch

Dort findest du:
- **nützliche Tipps**
- **eine interaktive Steuererklärung zum Üben**
- **und vieles mehr...**



Mach es fertig, bevor es dich fertig macht !

Steuern leicht gemacht
Auf dieser Website findest du viele Informationen rund um das Thema Steuern, warum ich das als Student zahlen muss? Wie funktioniert die Steuererklärung? Wie bereitet man sich auf die Steuererklärung vor? Und wie geht es mit dem Lohnsteuerkonto weiter?

- Das schweizerische Steuersystem
- Steuervorauszahlungen
- Was sind Steuern?
- Warum bezahlt ich Steuern?
- Steuererklärung fertig, Was dann?
- Die verschiedenen Steuerarten
- Mein Lohn und die Steuern

with friends

WILDER

www.steuern-easy.ch

JETZT ONLINE

Anhänge

I. Lehrmittel zu den Steuern

Neben dieser Broschüre sind vom **Team Dokumentation und Steuerinformation** der ESTV andere Unterrichtsmittel (in deutscher, französischer und – zum Teil – italienischer Sprache) erarbeitet worden.

- Auf www.steuern-easy.ch können sich Jugendliche selbstständig mit dem Thema Steuern auseinandersetzen. Dort erfahren sie, was sie im Bereich Steuern wissen müssen. Das so Gelernte können die Jugendlichen mittels Lernkontrollen überprüfen. Auf spielerische Art können sie zudem Steuererklärungen für fünf verschiedene Personenprofile ausfüllen.
- Die **Broschüre «Das schweizerische Steuersystem»**: Sie gibt in leicht verständlicher Sprache und aufgelockert durch zahlreiche Illustrationen einen Überblick über das schweizerische Steuersystem und legt in Kürze die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern dar. Ergänzt wird sie durch einen statistischen Teil mit den Steuerbelastungen für natürliche und juristische Personen in den verschiedenen Kantonen.
- Das **Dossier «Steuerinformationen»**: Diese ausführlichen Informationen zu den verschiedensten Steuerthemen sind auf der Internetseite der ESTV verfügbar (www.estv.admin.ch).

Diese didaktischen Mittel können im Internet eingesehen werden unter:

- www.estv.admin.ch (Allgemein → Dokumentation → Publikationen)

Sie können auch bestellt werden bei:

- Eidgenössische Steuerverwaltung
Direktionsstab
Dokumentation und Steuerinformation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Tel. 058 462 70 68
E-Mail: ist@estv.admin.ch
- oder unter
www.estv.admin.ch (Allgemein → Dienstleistungen → Publikationen und Formulare bestellen)

II. Adressen der Steuerverwaltungen

Steuervorträge: Die ESTV bietet einen Vortragsservice für Berufs- und Mittelschulen an. Interessierte Lehrkräfte können sich für ihre Schulklassen anmelden unter www.estv.admin.ch → Allgemein → Dienstleistungen → Vortragsservice. Zudem können sie sich für Fragen und Unterlagen an das kommunale oder kantonale Steueramt wenden.

Materialbezug: Die Steuerämter stellen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke Steuerformulare und Wegleitungen kostenlos zur Verfügung.

ESTV	Adresse:	Eidgenössische Steuerverwaltung Eigerstrasse 65, 3003 Bern
	Telefon:	058 462 70 68
	E-Mail:	ist@estv.admin.ch
	Internet:	www.estv.admin.ch

Aargau	Adresse:	Kantonales Steueramt, Tellstrasse 67, Postfach 2531, 5001 Aarau
	Telefon:	062 835 25 30
	Fax:	062 835 25 39
	E-Mail:	steueramt@ag.ch
	Internet:	www.ag.ch/steuern

Appenzell Ausserrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau 2
	Telefon:	071 353 62 90
	Fax:	071 353 63 11
	E-Mail:	steuerverwaltung@ar.ch
	Internet:	www.ar.ch

Appenzell Innerrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
	Telefon:	071 788 94 01
	Fax:	071 788 94 19
	E-Mail:	steuern@ai.ch
	Internet:	www.ai.ch/steuern

Basel-Landschaft	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rheinstr. 33, 4410 Liestal
	Telefon:	061 552 51 20
	Fax:	061 552 69 94
	E-Mail:	steuerverwaltung@bl.ch
	Internet:	www.steuern.bl.ch

Basel-Stadt	Adresse:	Steuerverwaltung, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
	Telefon:	061 267 81 81
	Fax:	061 267 96 25
	E-Mail:	steuerverwaltung@bs.ch / steuerbezug@bs.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.bs.ch

Bern	Adresse:	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern
	Postadresse:	Postfach 8334, 3001 Bern
	Telefon:	031 633 60 01
	Fax:	031 633 60 60
	E-Mail:	info.sv@fin.be.ch
	Internet:	www.be.ch/steuern

Freiburg	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg
	Telefon:	026 305 32 75
	Fax:	026 305 32 77
	E-Mail:	SCC@fr.ch
	Internet:	www.fr.ch/sccl
Genf	Adresse:	Administration fiscale cantonale, Rue du Stand 26, Case postale 3937, 1211 Genève 3
	Telefon:	022 327 70 00
	Fax:	022 327 55 97
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.geneve.ch/df
Glarus	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus
	Telefon:	055 646 61 50
	Fax:	055 646 61 98
	E-Mail:	steuerverwaltung@gl.ch
	Internet:	www.gl.ch
Graubünden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur
	Telefon:	081 257 21 21
	Fax:	081 257 21 55
	E-Mail:	info@stv.gr.ch
	Internet:	www.stv.gr.ch
Jura	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue de la Justice 2, 2800 Delémont
	Telefon:	032 420 55 30
	Fax:	032 420 55 31
	E-Mail:	secr.ctr@jura.ch
	Internet:	www.jura.ch/DFJP/CTR/Service-des-contributions.html
Luzern	Adresse:	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
	Telefon:	041 228 56 56
	Fax:	041 228 66 37
	E-Mail:	dst@lu.ch
	Internet:	www.steuern.lu.ch
Neuenburg	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue du Docteur-Coullery 5, 2301 La Chaux-de-Fonds
	Telefon:	032 889 77 77
	Fax:	032 889 60 85
	E-Mail:	ServiceContributions@ne.ch
	Internet:	www.ne.ch/impots
Nidwalden	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bahnhofplatz 3, 6371 Stans
	Telefon:	041 618 71 27
	Fax:	041 618 71 39
	E-Mail:	steueramt@nw.ch
	Internet:	www.nidwalden.ch

Obwalden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
	Telefon:	041 666 62 94
	Fax:	041 666 63 13
	E-Mail:	steuerverwaltung@ow.ch
	Internet:	www.obwalden.ch
Schaffhausen	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, J. J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen
	Telefon:	052 632 79 50
	Fax:	052 632 72 98
	E-Mail:	sekretariat.stv@ktsh.ch
	Internet:	www.sh.ch
Schwyz	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz
	Telefon:	041 819 23 45
	Fax:	041 819 23 49
	E-Mail:	stv@sz.ch
	Internet:	www.sz.ch/steuern
Solothurn	Adresse:	Steueramt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn
	Telefon:	032 627 87 87
	Fax:	032 627 87 00
	E-Mail:	steueramt.so@fd.so.ch
	Internet:	www.steueraamt.so.ch
St. Gallen	Adresse:	Kantonales Steueramt, Davidstr. 41, 9001 St. Gallen
	Telefon:	058 229 41 21
	Fax:	058 229 41 02
	E-Mail:	dienste@ksta.sg.ch
	Internet:	www.steuern.sg.ch
Tessin	Adresse:	Divisione delle contribuzioni, Vicolo Sottocorte, 6501 Bellinzona
	Telefon:	091 814 39 58
	Fax:	091 814 44 88
	E-Mail:	dfe-dc@ti.ch
	Internet:	www.ti.ch/fisco
Thurgau	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld
	Telefon:	058 345 30 30
	Fax:	058 345 30 31
	E-Mail:	info.sv@tg.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.tg.ch
Uri	Adresse:	Amt für Steuern, Tellsgasse 1, Postfach 950, 6460 Altdorf
	Telefon:	041 875 21 17
	Fax:	041 875 21 40
	E-Mail:	steueramt@ur.ch
	Internet:	www.ur.ch

Waadt	Adresse:	Administration cantonale des impôts, Route de Berne 46, 1014 Lausanne
	Telefon:	021 316 21 21
	Fax:	021 316 21 40
	E-Mail:	info.aci@vd.ch
	Internet:	www.aci.vd.ch

Wallis	Adresse:	Service cantonal des contributions Avenue de la Gare 35, 1951 Sion
	Telefon:	027 606 24 50 (Französisch) 027 606 24 51 (Deutsch)
	Fax:	027 606 25 76
	E-Mail:	scc@admin.vs.ch
	Internet:	www.vs.ch

Zug	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug
	Telefon:	041 728 26 11
	Fax:	041 728 26 99
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.zug.ch/tax

Zürich	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich
	Telefon:	043 259 40 50
	Fax:	043 259 61 94
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.steuernamt.zh.ch

III. Stichwortverzeichnis

A

Abzüge vom Einkommen	13
Adressen der Steuerverwaltungen.....	55
Alimente	35, 36
Allgemeine Abzüge	14, 15
Arbeitslosigkeit	42
Ausbildungskosten.....	14, 50, 51
Auslandaufenthalt	39, 40, 41

B

Bemessungsperiode	18, 19, 20
Beschwerde.....	10, 47, 48, 52
Bruttoeinkommen.....	14, 15
Bruttovermögen.....	16, 17

D

Doppelbesteuerungsabkommen.....	41
Doppelbesteuerung (Verbot)	12
Doppeltarif	32

E

Einkommenssteuer.....	13
Einkommen (steuerbar)	14, 15
Einmalige Steuern.....	18
Einsprache.....	10, 47, 52
Erlass	23, 46
Ermessensveranlagung	45, 46, 52

F

Familienbesteuerung	32
Föderalismus.....	7, 8
Frist.....	46, 47, 48

G

Gegenwartsbemessung.....	1, 24, 27
Getrennte Veranlagung.....	28, 29, 30, 34
Gewinnungskosten	14, 15

K

Kapitalleistung	36
Kirchensteuer	21
Konsumeinheiten	33
Krankheitskosten	14

L

Lehre	31, 38
Lehrmittel	54

M

Militärdienst	38
Minderjährige.....	25, 26, 28, 29, 35

P	
Periodisches Einkommen	26
Periodische Steuern.....	18
Postnumerando	18, 19, 27, 38
R	
Ratenrechnung.....	11, 22, 24, 28, 38, 42
Ratenzahlung	23
Rekrutenschule.....	38
Rekurs	47, 52
S	
Schuldenabzug	16
Sozialabzüge	14, 15, 16, 52
Splitting	33
Steuererklärung	1, 13, 20, 45, 46, 49
Steuerfuss	20
Steuerharmonisierung	8
Steuerjahr	18, 20
Steuerperiode.....	18, 20, 25
Steuerpflicht.....	9, 12, 25, 26, 28, 30, 37
Steuersatz	20, 21, 26
Steuersystem.....	6, 7, 54
Stundung	23
U	
Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahr.....	26, 31, 39
Umschulungskosten	14, 50, 51
Unterbrechung der Erwerbstätigkeit.....	39
V	
Veranlagung	10, 18, 20
Vermögenssteuer	16
Vermögen (steuerbar).....	16, 17
Volljährigkeit.....	25, 26, 30
W	
Wegzug (ins Ausland)	25, 37, 41
Wegzugskanton	28, 42
Weiterbildungskosten.....	14, 50, 51
Wochenaufenthalt	11
Wohnsitz (steuerrechtlicher)	11, 12
Wohnsitzwechsel.....	27, 37
Z	
Zahlungspflicht.....	46
Zahlungsschwierigkeiten	23
Zuzug (aus dem Ausland / einem anderen Kanton)	27, 31
Zuzugskanton.....	27, 28, 42